Paed. Th. 8
4815.

Paed. Th. 8° Rost
4815

# Die
# pädagogische Bedeutung Bugenhagens.

---

**Inaugural-Dissertation**

zur

Erlangung der philosophischen Doktorwürde

einer

Hohen philosophischen Fakultät

der

**Universität Leipzig**

vorgelegt von

Julius Robert Rost

aus Herzogswalde.

**Leipzig-Reudnitz**

Druck von Max Hoffmann

1890.

42A

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Seiner Mutter

zum 60. Geburtstage

gewidmet

vom

Verfasser.

**Unter den hier citierten selteneren Werken befinden sich**

die mit * bezeichneten i. d. Univers.-Bibl. z. Leipzig.
" " ** " " " Stadtbibl. z. Leipzig.
" " † " " " Königl. Bibl. z. Dresden.
" " †† " " " " " z. Berlin.
" " 00 " " " pädagogischen Centralbibl. (Comeniusstiftung) z. Leipzig.
" " 0 " im Besitze des Verfassers.

# Inhalt.


Litteratur von und über Bugenhagen . . . p. I—V
Bugenhagens Wirkungskreis und umstrittene Schriften . . . . . „ 1—11
Charakter seiner Kirchenordnungen und Nachbildungen derselben . . . . . „ 11—14
Bugenhagens Verdienst um die Volksschule . „ 14—39
„ „ „ „ Lateinschule . „ 39—56
„ „ „ „ Universität u. andere höhere Bildungsanstalten . „ 56—69
Nachrichten über Ausführung und Bestand der Bugenhagenschen Anordnungen . . „ 69—74

# Litteratur.

a) von Bugenhagen. citiert:

Für die Betrachtung der pädagogischen Bedeutung Bugenhagens sind unter dessen eignen Schriften von Wert:

1. Seine Kirchenordnungen, und zwar

a) „Der Erbarn Stadt Brunswig Christl. Ordeninge etc. Dorch Joh. Bug. Pom. bescreven. 1528."
Beste Ausg. von *Hänselmann. 1885. Hänselm.

b) „Der Erbarn Stadt Hamborch Christl. Orden. etc. Dorch J. Bug. Pom. bescr. 1529.
Hrsgg. von *Bertheau. 1885. Bertheau.
Beide Ordnungen sind am leichtesten, freilich gekürzt, zugänglich in:
Richter, Evangel. Kirchen-Ordnungen des 16. Jahrh.'s, Richter.
die die Schulen behandelnden Kapitel in:
Vormbaum, Evangel. Schulordnungen I. Vormb.

c) „Der Keyserliken Stadt Lübeck Christlike Ordeninge etc. Dorch Joh. Bugenhagen Pom. 1531.
Hrsgg. v. Lübecker Ministerium 1877, die Kapitel über die Schulen in:
Heppe, D. Schulwesen d. Mittelalters u. s. Reform i. 16. Jahrh. Heppe, Lüb. O.

d) „Kercken Ordeninge des gantzen Pamerlandes —. Dorch Dr. Joann. Bug. 1535."
Im Auszuge abgedr. b. Richter.

e) „Christlike Kercken Ordeninge im Lande Brunswig, Wulfenbüttels deles. 1543."
Bei Richter und Vormbaum.

cit.: Ausser diesen 5 Kirchenordnungen nennen wir noch 3 andere, bei deren Abfassung Bugenhagen zwar nicht allein thätig, sein Einfluss aber an erster Stelle massgebend war; diese sind:

f) „Ordinatio ecclesiastica regnorum Daniae et Norwegiae et ducatuum Slesvicensis, Holsatiae etc. 1537.“

Crag. add. Abgedruckt in: „*Ad Nicolai Cragii historiam regis Christiani III. additamenta tria.“ Ed. Grammius. Hafniae. 1737.

g) „Christlike Kercken Ordeninge, de yn den Fürstendömen Schleswig Holsten etc. schal geholden werden. 1542.“

Bei Richter und Vormbaum.

h) „Christlicke Kercken Ordeninge der löffliken Stadt Hildensem, mit einer Vorrede Antonii Corvini. 1544.“

Bei Richter.

2. Seine Visitationsabschiede für die pommerschen (1535) und braunschweig-wolfenbüttelschen (1543) Städte und Klöster. Viele derselben sind verloren oder noch unbekannt. In Abdrücken lagen dem Verfasser vor die für Stettin, Pasewalk, Stralsund, Wollin und Helmstedt, die letzteren beiden nur als Bruchstücke.

Vogt, Briefw. 3. Seine Briefe, neuerdings gesammelt von Vogt, Dr. Johann Bugenhagens Briefwechsel. Stettin 1888.

4. „Van dem Christenloven unde rechten guden wercken.“ Sendschreiben an Hamburg 1526, enthält eine kleine Schulordnung.

Abgedruckt bei:

Vogt, Bug. Vogt, Dr. Joh. Bugenhagen Pomeranus. p. 101—267.

V. chr. sak. 5. „*Van mennigerlei Christliken saken, tröstlike lere — —.“ Lüb. 1531. — Eine Zusammenstellung der für das Volk wichtigsten Kapitel aus den Ordnungen für Braunschweig, Hamb. u. Lübeck.

6. „**De conjugio episcoporum et diaconorum, ad W. Reissenbusch per Jo. Bugenh. Pom. 1525. Conj. episc.

No. 5 und 6 sind nur im Originaldruck vorhanden.

7. „Epistola ad scholasticos Treptoviens.“ 1521. Epist. Trept.

Abgedruckt im Greifswalder Programm. 1856.

8. „Fundatio et ordinatio universalis scholae Hafniensis.“ 1539. Crag. add. III.

Wahrscheinlich nicht von Bugenhagen eigenhändig, sondern nur unter seiner Leitung verfasst. Abgedruckt in Crag. add. III.

b) über Bugenhagen.

Unter den allgemeinen Biographien Bugenhagens ragen 2 aus älterer, 3 aus neuerer Zeit hervor:

1. „Melanthonis oratio de vita Jo. Bugenhagii Pomerani“. Vita.

Corp. ref. XII. p. 295. sqq.

2. *Jaencke, Ausführliche und mit Urkunden versehene Lebensgeschichte Dr. Johann Bugenhagens. 1734. Jaencke.

Hrsgg. von Oelrichs 1757.

3. Meurer, Joh. Bugenhagens Leben. Meurer.

Altväter der luth. Kirche. II. 2.

4. Vogt, Dr. Johann Bugenhagen Pomeranus. Vogt, Bug.

5. Hering, Johannes Bugenhagen. Hering.

Schriften des Vereins f. Reformationsgesch. 1888.

Vornehmlich oder ausschliesslich die pädagogische Wirksamkeit Bugenhagens behandeln:

1. *Götz, De Jo. Bugenhagii meritis in ecclesiam et scholam Lubecensem. 1704.

Eine Lobrede, ohne Wert.

2. °°Koch, Erinnerungen an Joh. Bugenhagen. Stettiner Progr. 1817. Koch.

Für die pädagogische Würdigung Bugenhagens grundlegend, mit beigedruckten Abschnitten aus verschiedenen Schriften Bug.'s.

citi. 3. *Kraft, De Jo. Bugenhagii in res scholasticas emendatas meritis. Hamb. 1829.

Nur Seite 40—52 von einigem Werte.

4. °°Friedemann, Dr. Joh. Bugenh. Pomeranus. Treptower Progr. 1835.

Enthält ein Bruchstück einer titel- und namenlosen Treptower Chronik, welches Bugenhagens Wirksamkeit an der dortigen Schule behandelt.

Jäger. 5. Jäger, Die Bedeutung der älteren bugenhagenschen Kirchenordnungen für die Entwicklung der deutschen Kirche und Kultur. — *Theol. Stud. u. Kritik. 1853. I. 2.

Widmet der pädagogischen Wirksamkeit Bug.'s einen breiten Raum und behandelt dieselbe in trefflicher Weise.

Kämmel. 6. Kämmel, „Bugenhagen". Artikel in Schmid's Encyklopädie. 2. Aufl. I. p. 795 ff.

Steht hinter Koch und Jäger an Wert zurück.

Krüger. 7. Krüger, Joh. Bugenhagens Wirksamkeit f. die Schulen Niederdeutschlands. Annaberger Progr. 1881.

Fasst in klarer Weise das bis dahin (zumeist v. Koch u. Jäger) Gefundene zusammen.

Rinn. 8. *Rinn, Zum Gedächtnis Joh. Bugenhagens. Hamburger Festschrift. 1885.

Behandelt u. a. ausführlich Bug.'s Verdienste um die niederdeutsche Bibel- und Katechismuslitteratur.

Heinemann. 9. Heinemann, Bugenh. als Pädagog. Kehr, Pädagogische Blätter. 1885. p. 401 ff.

Im allgemeinen das Richtige treffend, ohne tief einzudringen u. alle Quellen zu erschöpfen.

König. 10. König, Joh. Bugenhagen, Luthers Mithelfer am Werke der Reformation. Dramburger Progr. 1886.

Fügt zu den vorigen Schriften nichts Neues.

11. Kolbe, Was haben wir an Bugenhagen? Treptower Progr. 1886. Kolbe.

Eine Schulrede, die mehr Bugenhagens Charakter als sein Verdienst um die Schule behandelt.

Mehrere andere Abhandlungen über Bugenhagen, bes. Reden und Leitartikel, welche gelegentlich der Bugenhagenfeier im Jahre 1885 (und 1886) von zahlreichen pädagogischen Zeitschriften veröffentlicht wurden, sind hier nicht aufgeführt, da sie sich allzusehr an die schon genannten Schriften, bes. an Koch, Jäger, Kämmel und Krüger, anlehnen.

Schon ein flüchtiger Blick in die Schriften Bugenhagens, besonders in seine Kirchenordnungen, lässt uns die Stellung erkennen, welche dieser Mann, wie in der Reformationsgeschichte überhaupt, so insbesondere in der Geschichte der evangelischen Schule gegenüber seinen grossen Zeitgenossen einnimmt. Denn bald vergewissern wir uns, dass die Ideen, welche er bei seinem organisatorischen Wirken den neuen Lebensformen der Kirche und Schule zu Grunde legte, nicht durchaus seine eignen sind, sondern dass sie (wie schon rein äusserlich seine Organisationsreisen) ihren Ausgangspunkt in der Metropole des Protestantismus haben, oder doch daselbst ihre Klärung, Festigung und Erweiterung erfuhren.

Denn nicht so ganz fremd waren ihm die neuen pädagogischen Gedanken, als er, schon ein 36jähriger Mann, im Jahre 1521 in den Wittenberger Kreis eintrat; sondern schon in Treptow a. R., wo er seit 1503 Rektor der Lateinschule gewesen war, hatte er die beiden obersten Prinzipien der evangelischen Pädagogik des 16. Jahrhunderts erfasst und bethätigt: Der in humanistischem Geiste erteilte Sprachunterricht hatte seiner Anstalt einen Ruf bis nach Livland und Westphalen hin verschafft;[1]) und durch eine praktische, einfach auf das göttliche Wort gegründete religiöse Unterweisung

---

[1]) „Linguae Latinae exercitia meliora erant, quam in aliis scholis“ (Corp. Reff. XII. 297). „— — ut non solum ex vicinis oppidis, sed Livonia etiam et Westphalia exciti scholastici eo confluerent.“ (Vandalia Chytraei. Koch, p. 28.)

hatte er sogar Bürger und Geistliche der Stadt und Mönche des nahen Klosters Belbuck auf seine Schulbänke gelockt.[1])

Nicht lange konnte er darum, als er nach Wittenberg gekommen war, seine Lehrernatur verleugnen. Theologische Vorlesungen, die er privatim in seinem Hause hielt, zogen so viele Hörer herbei, dass man ihn bald zum akademischen Lehrer, kurz darauf auch zum Pastor der Wittenberger Gemeinde berief. Die Wiederherstellung der durch das Eifers des Schulmeistern More verfallnen Stadtschule war in diesem Amte eine seiner ersten Verrichtungen.[2])

Kein Beweis lässt sich jedoch dafür erbringen, dass er auch auf die Gestaltung des gesamten sächsischen Schulwesens bei dessen Reform im Jahre 1528 einen merkenswerten Einfluss ausgeübt habe. Sein offizieller Anteil beschränkte sich vielmehr auf die mit Luther gemeinschaftlich vorgenommene Durchsicht und Begutachtung[3]) des von Melanchthon entworfenen Schulplans, sowie auf eine nur zeitweilige Mitwirkung bei den Visitationen.

Die letzteren hatten ja auch noch gar nicht begonnen, als er schon in seinem eignen, grossen Arbeitsfelde den Boden zur Aussaat zu bereiten versuchte, indem er 1526 in einem langen Sendschreiben an die Stadt Hamburg unter anderem auch die Grundgedanken seiner späteren pädagogischen Thätigkeit entwickelte, damals vielleicht noch unabhängig, doch ohne wesentliche Abweichung von den Vorarbeiten zum sächsischen Schulplane.

---

[1]) „Enarrare Matthaeum et epistolam ad Timotheum et psalmos in scholis coepit, et *κατήχησιν* juventuti tradidit, in qua symboli et decem praeceptorum enarratio erat — —. Adeo grata piis haec in scholis lectio fuit, ut ad eam audiendam accederent et cives et sacrificuli et monachi, qui non erant *ἄθεοι*." Corp. Ref. XII. 298.

[2]) Bericht des Mencius, der noch zu Bugenhagens Füssen sass. Zitzlaff, Joh. Bugenhagen. 1885. p. 24.

[3]) Burkhardt, Gesch. d. sächs. Kirch.- u. Sch.-Vis. p. 23.

In demselben Jahre, in welchem letzterer der Öffentlichkeit übergeben wurde, finden wir Bugenhagen in Niederdeutschland in voller Thätigkeit. 1528 entwarf er eine Kirchen- und Schulordnung für die Stadt Braunschweig, 1529 für Hamburg, 1530/31 für Lübeck, dann nach einer längeren Unterbrechung, während welcher er den Visitationen des sächsischen Kurkreises vorstand, 1534 und 35 für sein Heimatland Pommern. Auch der Einführung dieser Ordnungen in die Praxis widmete er in allen genannten Gebieten Zeit und Kraft.

Bis zum gegenüberliegenden Gestade der Ostsee erscholl von Pommern aus sein Name. Schon im folgenden Jahre erging deshalb König Christians III. ehrenvolle Einladung an ihm, dass er auch nach Dänemark komme. Doch, gehalten von den Pflichten seines Wittenberger Doppelamtes, welche bis dahin zum grossen Teile Luther in selbstverleugnender Weise auf sich genommen hatte, musste er diesmal seinem späteren königlichen Freunde mit einem Nein antworten, und erst 1537 vermochte er einer erneuten und dringenderen Bitte Folge zu leisten, worauf er, zumeist mit der Wiederaufrichtung der Kopenhagener Universität beschäftigt, bis 1539 in Dänemark verblieb.

Sein Anteil an der Abfassung der „Ordinatio ecclesiastica regnorum Daniae et Norwegiae etc.“ ist vielfach umstritten. Da jedoch eine möglichst genaue Bestimmung desselben im Interesse unsrer Abhandlung liegt, so können wir uns einer kurzen Erörterung dieser Streitfrage nicht entziehen, zumal unsre Beweisführung in einigen Punkten von der Engelstofts,[1]) Petersens[2])

---

[1]) °Engelstoft, Kirke Ordinantsens Historie. — Ny kirkehistoriske Samlinger (1860/61) II. 1. u. 3. Heft.

[2]) †Petersen, Die Entstehung der schlesw.-holsteinisch. Kirchenordnung v. Jahre 1542 (behandelt zugleich die Entstehung d. dän.

und Bertheaus[1]) abweichen, resp. sie zu ergänzen suchen wird.

Ihrer Entstehung nach zerfällt die dänische Kirchenordnung in 2 Teile, deren erster fol. 1—56a, der zweite fol. 56b—99 einnimmt (Crag. add. II). Jener, der Hauptteil, ist sicher in der Zeit zwischen Bugenhagens erster Berufung und seiner Ankunft in Dänemark von dänischen und schleswig-holsteinischen Gelehrten[2]) entworfen, aber in der Weise, dass die damals schon erschienenen Kirchenordnungen Bugenhagens nebst Luthers Formula missae und dem sächsischen Visitationsbuche fast ausgeschrieben wurden. Speciell das Kapitel „Om Börne Scholer“ — der Entwurf ist nur in einem dänischen Exemplare erhalten[3]) — nimmt die einzelnen Sätze beinahe wörtlich, bloss anders geordnet und zumeist gekürzt, aus der braunschweigischen, hamburgischen und lübeckischen Schulordnung. Nur 2 Bestimmungen finden sich in ihm, die Bugenhagens Anschauungen nicht entsprechen und schon durch ihren Inhalt die Herkunft aus dem sächsischen Schulplane bekunden: „Icke schall ther hellder andet leris uti thennom endt latine, for thi latinsche scholer forderffuis gerne aff thee dansche och tydtsche scholer“ und „Och saa söghe thee meer theriss egenn gaffuen och forbedring, endt börnens, szom lese grechesk och hebraisch, som thet well kender seg selff“[4]). Beide Bestimmungen wurden jedoch

---

Kirch.-Ord.). — Zeitschr. der Gesellsch. f. schlesw.-holst.-lauenb. Gesch. XII.

[1]) †Bertheau, Bugenhagens Beziehungen zu Schlesw.-Holst. und Dänemark. — Zeitschr. d. Ges. f. schlesw.-holst.-lauenb. Gesch. XV.

[2]) °Ny kirkeh. Saml. II. 1. p. 21—46. — Wonach Vormb. p. 34, Richter p. 353 u. Schmid's Encyklop. I. p. 751 zu berichtigen sind.

[3]) Abgedruckt in: ††Kirkehistoriske Samlinger I. (1849—52.) p. 55 ff.

[4]) ††Kirkeh. Saml. I. 96. = Es soll nicht anders als lateinisch in ihnen gelehrt werden; denn von dänischen u. deutschen Schulen

in demselben Entwurfe und von denselben Männern wenige Seiten später wieder entkräftet, und zwar durch 2 Sätze, die ihren Ursprung zweifellos in den Ordnungen Bugenhagens haben: In Klasse V soll der Schulmeister „forlese noget fundament udi grecheschen“ [1]), und „Scriffuer scholen, som mandt thennom kallder, for drenge och piigher, och andre thee ther icke due tiill atlere latine, maa öfrighedenn forsyrge“ [2]). — Gerade dieser letzte Satz trägt nicht bloss in seinem Inhalte, sondern auch in seinem nahe an das Plattdeutsche streifenden Wortlaute („Scriffuer scholen“) ein untrügliches Zeichen seiner Herkunft aus Bugenhagens Ordnungen an sich.

Machte sich also gleich bei der ersten Conception der dänischen Ordnung der Einfluss Bugenhagens in so hervorragender Weise geltend, so trat derselbe noch mehr in den Vordergrund, als nach unsers Kirchenordners Ankunft der Entwurf eine zweimalige Bearbeitung erfuhr, deren erste aus kleinen Verbesserungen und Einschaltungen bestand, die auf den anfangs freigelassenen Halbseiten jenes erhaltenen dänischen Exemplars nachgetragen sind, während die zweite dem so verbesserten Entwurfe endlich die Gestalt gab, die uns in der 1537 gedruckten lateinischen Ordnung fol. 1—56a vor Augen liegt. Ein Vergleich dieser endgültigen Form mit jenem ersten Entwurfe lässt uns sämtliche Zusätze leicht erkennen. Von pädagogischer Wichtigkeit sind unter ihnen besonders die Bestimmungen, dass auch die Dorfjugend vom Küster unterrichtet werde[3]), dass jeder Superintendent innerhalb

---

werden leicht die lateinischen zu Grunde gerichtet. — Auch suchen die, welche d. griech. u. hebr. Sprache lehren, mehr den eignen als der Knaben Vorteil, was durch die Thatsachen selbst bewiesen wird.

[1]) Kirkeh. Saml. I. p. 98. = lehren die Elemente des Griechischen.

[2]) Kirkeh. Saml. I. p. 102. = Sogenannte Schreibschulen für Knaben und Mädchen und andre, die nicht zum Lateinunterricht taugen (!), mag die Obrigkeit versorgen.

[3]) Crag. add. II. p. 56.

seines Sprengels neue lateinische Schulen ins Leben rufe und den Lehrern an ihnen ein „certum beneficium perpetuum“[1]) aussetze, dass endlich in Schleswig-Holstein 2 Landesschulen und, diesen entsprechend, in Dänemark mehrere Provinzialschulen einzurichten seien.[2]) — Der zweite Teil der Ordnung (fol. 56b—99), der überhaupt erst nach Bugenhagens Ankunft entstanden ist, fügt hierzu noch die Vorschriften über freie Wohnung der Lehrer, über ihre Versorgung im Alter, sowie über die Errichtung von Lektoraten durch die Domkapitel.

Nicht unmittelbar gewiss ist es nun freilich, dass diese gesamte Umarbeitung und Vollendung der Ordnung nicht bloss nach Bugenhagens Ankunft, sondern auch wirklich durch ihn selbst oder wenigstens unter seiner Leitung geschehen sei. Wir müssen entschieden für die letztere Annahme eintreten; denn ganz abgesehen davon, dass der 2. Teil schon in seinem „motivierenden und diskutierenden Tone“[3]) eine unverkennbare Ähnlichkeit mit unsers Kirchenordners übrigen Schriften aufweist, so ist vor allem dies für die Beantwortung der vorliegenden Frage entscheidend, dass Bugenhagen ja dazu berufen war, die Ordnung „ferner aufzurichten und an den Tag zu bringen“; wie er denn auch das eine Mal an den König berichtet: „Man sihet wol darinnen, das wir so offt hinzuflicketen, doch ist sie gut und recht und sol so bleiben“[4]), und zum andern Male nach Wittenberg: „Hic ego miles licet canus nondum tamen veteranus aut emeritus statim objiciebar laboribus et molestiis ordinationum.“[5])

---

[1]) Crag. add. II. p. 61.

[2]) „ „ II. p. 54.

[3]) Ny kirkeh. Samml. II. 1. p. 93.

[4]) Brief v. 28. Dec. 1537.

[5]) Brief v. 4. Febr. 1538.

Auch König Christian III. bezeugt in seinem Vorworte zur lat. Ordnung: „Hujus viri consilio et opera cum nostris consiliariis usi sumus in ordinatione hac sacra conficienda“ [1]), welche Worte nicht, wie Grammius [2]) und nach ihm andere gemeint haben, auf die Exekution der Ordnung bezogen werden können, denn:

1. zwingt der dänische Text („fuld gjöre“ [3]), auf welchen sich Grammius beruft, nicht zu dieser Annahme, weshalb auch Engelstoft für „fuld gjöre“ umschichtig „gjöre faerdig“ gebraucht [4]);
2. fährt der König nach „conficienda“ fort: „Porro perfectam ordinationem obtulimus per cancellarium nostrum regni consiliariis: Hi probarunt susceperuntque omnia, quae ordinatio 'habet“ [5]). Dieser probatio konnte aber die executio nicht vorausgehen;
3. ist das betreffende Rescript des Königs gegeben „MDXXXVII secunda septembris“ [6]), an welchem Tage an eine Exekution noch nicht zu denken war; und doch sagt der König: „usi sumus“ und „haffue brugt“;
4. geschah die Exekution überhaupt nicht durch Bugenhagen, sondern durch die von ihm ordinierten Superintendenten. So wollte es die Ordnung selbst [7]), so berichtet Bugenhagen auch nach Wittenberg [8]).

---

[1]) Crag. add. II. 29.

[2]) Crag. praefatio p. 97.

[3]) Stemmer fra den danske Kirkes Reformations Tid. Odense 1836. p. 94.

[4]) °Ny kirkeh. Saml. I. p. 4. u. a.

[5]) Crag. add. II. p. 29.

[6]) ibid. p. 32.

[7]) Crag. add. II. p. 51.

[8]) Brief v. 4. Febr. 1538: „Hi (sept. Superint.) abeuntes cum praefectis regiis ad designata loca jam fere perfecerunt visitationem omnium ecclesiarum et scholarum puerilium.

Bedarf es noch eines Beweises für unsers Reformators hervorragende Beteiligung an der Abfassung der Kirchenordnung, so sei es dessen eignes Wort vom 28. Februar 1543 an Kurfürst Joh. Friedrich: „Ich habe, von Gots gnaden, wol achte solcher Ordenungen gemacht, aber das gluck habe ich dabei gehabt, das keine recht gedrucket ist, on alleine der Stadt Brunswig und Lubeck. Noch in diesem Jare ist die Sleswigische Ordnung aufs allerschändigst zu Magdeburg zugerichtt“ [1]). 8 Ordnungen Bugenhagens erhalten wir nämlich nur dann, wenn wir zu ihnen nicht allein die schleswig-holsteinische, sondern auch die hildesheimische und dänische zählen. Und dies thun wir betr. der letzteren mit um so grösserem Rechte, als in unserem Citate ja die schleswig-holsteinische, die als eine Übersetzung der dänischen nur mit dieser oder gar nicht Bugenhagens Werk sein kann, ausdrücklich als ein solches bezeichnet wird.

Dies führt uns auf Bugenhagens Thätigkeit in Schleswig-Holstein. Daselbst war die ursprünglich für das ganze dänische Reich bestimmte Ordnung infolge des Widerstandes der Stände nicht zur Durchführung gekommen. Deshalb kehrte Bugenhagen im Jahre 1542, nach fast 3jährigem Aufenthalte in der Heimat, hierher zurück, um an der Abfassung einer eigens für diese beiden Fürstentümer bestimmten Ordnung mit zu wirken. Auch hier lag der erste (Haupt-) Teil, die fast wörtliche Übersetzung der dänischen Ordnung, schon fertig war, als er ankam; sein Einfluss auf diesen ist also genau derselbe wie der, welchen er auf die Gestaltung der Ordinatio Danica ausgeübt hat. Der 2. Teil hingegen enthält 2 von ihm eigenhändig [2]) geschriebene, wichtige Kapitel: „Vam Bischoppe unde visitatien“ (behandelt u. a. die Er-

---

[1]) Brief v. 28. Febr. 1543.

[2]) Engelstoft, p. 453 ff. — Petersen, p. 289.

richtung der Landesschule zu Schleswig) und „De vyff loca yn den scholen, darvan gesecht ys.“ Rechnen wir zu diesen beiden noch 3 andere Abschnitte, die schon im 2. Teile der dänischen Ordnung enthalten und (auch nach Engelstofts Annahme[1]) aus Bugenhagens Feder geflossen sind, so ergeben sich als rein Bugenhagensche Teile der schleswig-holsteinischen Schulordnung die Kapitel (bei Vormbaum):

4. Privilegia der gelerden.
5. Van den hüsern der Kerkendener, van den Scholen unde deren Deneren.
6. Van uthgearbeideden Kerken und Scholen Deneren.
7. Vam Bischoppe und visitatien.
8. De vyff loca yn der Scholen, darvan gesecht ys.

Auch in Schleswig-Holstein beteiligte sich Bugenhagen nur an der Abfassung der Kirchenordnung, nicht zugleich an deren lokaler Einführung. Denn schon war seinem Wirken durch das Schwert des schmalkaldischen Bundes in den welfischen Landen ein neues Feld eröffnet worden. Noch im Spätsommer des Jahres 1542 leitete er darum zunächst im hildesheimischen Gebiete, wo man sich zuerst und freiwillig der neuen Lehre zuwandte, die Reformation in sichere Bahnen, ohne sie jedoch ganz zum Ziele führen zu können. Wenn infolge dieses Umstandes auch die hildesheimische Ordnung nicht durchgängig für sein Werk gilt so war sein Anteil an deren Abfassung doch ein noch grösserer, als der an der Aufstellung der beiden ebenbehandelten nordischen Kirchen- und Schulgesetze. Denn jene gleicht nicht nur im wesentlichen der braunschweigischen Ordnung, sondern sie trägt auch als Unterschrift an erster Stelle Bugenhagens Namen;[2]) sie ist ferner vor dem 2. Sept. 1542 von ihm eigenhändig be-

---

[1]) Ny kirk. Saml. II. 93 ff.

[2]) Richter II. p. 79.

gonnen [1]) und bis zum 24. September der Vollendung so nahe geführt worden, dass sie noch während seiner Anwesenheit vor der Gemeinde verlesen uns von ihr gebilligt werden konnte. [2]) Seine Worte an den Rat zu Hildesheim: „Drauf ich, Dr. Joh. Bugenhagen Pomeranus, auf die Einkommen, wie sie mir die Zeit angezeigt, eine Ordnung gestellet,“ [3]) erbringen allerdings keinen Beweis für Beweis für die Vollendung der Ordnung durch Bugenhagen; aber andererseits spricht auch die 1544 durch Corvin besorgte Drucklegung nicht dagegen, dass der Grundstock der Ordnung schon 1542 und durch Bugenhagen verfasst worden sei. Zum mindesten ist sicher, dass die Schulangelegenheiten geordnet waren, als er notgedrungen von Hildesheim abreiste. [4])

Im Herzogtum Wolfenbüttel war es, wo unterdess dringend seine Ankunft erheischt worden war und wo er nun die Neuordnung der Kirchen und Schulen übernahm. Schwierige Arbeit harrte hier seiner, und geringer Erfolg belohnte ihn. In eigner Person leitete er im ganzen Herzogtume die Visitationen; eigenhändig schrieb er auch, und das ist hier allem Zweifel enthoben, die Kirchenordnung, die noch 1543 im Drucke erschien.

Es war seine letzte. Die Niederlage der Evangelischen im Jahre 1547 und die bald nach Luthers Tode ausbrechenden [5]) Streitigkeiten bereiteten dem freudigen Pflanzen ein jähes Ende. Nur durch brieflichen Verkehr suchte Bugenhagen die junge Saat noch zu hüten. Im

---

[1]) „Scribit etiam, se ordinationem eccl. componere coepisse, nimium licet occupatum et obrutum“, so berichtet 1694 Seckendorf üb. e. ihm vorliegenden, jetzt verlornen Brief Bug's — *Seckend. Hist. Lutheran. 1694 L. III. p. 397.

[2]) Vogt, Briefw. p. 243 ($^{8}/_{10}$ 1542).

[3]) *Lauenstein, Hildesh. Kirch.- u. Ref.- Hist. 1734 XI. 101.

[4]) Vogt, Briefw. p. 243 f. — Burkhardt, Sächs. Vis. p. 300.

[5]) theologischen.

übrigen diente er fernerhin ausschliesslich der Wittenberger Gemeinde und Universität, bis er am 20. April 1558 nach einem trüben Lebensabende sein Haupt zur Ruhe legte.

Wenn schon diese kurze Lebensskizze Bugenhagens und besonders seine zahlreichen Kirchenordnungen einigermassen die Ausdehnung seines Arbeitsfeldes erkennen lassen, so ist doch mit den bisher genannten Orten der Bereich seines Einflusses noch nicht völlig umgrenzt, sondern es sind nur die Centralpunkte bezeichnet, von welchen aus sich wie in Wellenkreisen die neuen Ideen und Einrichtungen beinahe über den ganzen germanischen Norden verbreiteten. Solcher Ausbreitung dienten zum Teil Bugenhagens eigene Briefe, in welchen er Fürsten und Städten Rat erteilte, zum Teil auch seine Predigten, welche er in den Städten, die er auf seinen Reisen berührte, zu halten pflegte;[1]) und nicht selten scheint er, gerade wenn er an fremdem Orte weilte, über Jugenderziehung und Schulunterricht gepredigt zu haben.[2])

Vor allem aber trugen zu jener Verpflanzung seiner Einrichtungen diejenigen Geistlichen und Lehrer bei, welche an den Stätten seiner persönlichen Wirksamkeit mit ihm gearbeitet und sich in die neuen Formen eingelebt hatten, später aber an anderen Orten zu massgebendem Einflusse gelangten. Ziehen wir die Verehrung in Betracht, welche der würdevolle Reformator in ganz Niederdeutschland und besonders bei diesen Männern ge-

---

[1]) So berichtet er selbst an den Kurfürsten. Vogt, Briefw. p. 195.

[2]) In Braunschw. war seine 7. 9. 10. 12. u. 14. Predigt diesem Thema gewidmet. Predigtentwürfe b. Vogt; Bugenh. p. 278 f. — Aus Hamb. schreibt er selbst: Hamburgenses „jubebant ad vesperam me de scholis concionari, alioqui alias mea sponte facturu sin bebdomade sequenti, si Deus voluerit, proprius ad rem accedemus“. Vogt, Briefw. pag. 78.

noss — wir nennen unter ihnen nur Bonnus aus Lübeck, Winkel aus Braunschweig, Kempe aus Hamburg — so kann es uns nicht Wunder nehmen, dass bald zahlreiche Kirchenordnungen entstanden, die mehr oder weniger wörtlich mit den Bugenhagenschen übereinstimmen und wiederholt auf diese als auf ihre Quellen hinweisen. Am deutlichsten tragen solchen Stempel der Abhängigkeit an sich die Ordnungen für Minden, Göttingen, Lüneburg (sämtlich 1530), Goslar (1531), Soest (1532), Bremen (1534), Osnabrück (1543) und Hadeln (1544)[1]).

Zweierlei giebt vornehmlich den eigenen Ordnungen Bugenhagens, in geringerem Masse auch den ebengenannten Nachahmungen einen eigentümlichen Charakter. Zum ersten die Form, die mit einer gewissen behaglichen Breite, nicht ohne Kraft, doch immer ohne Schärfe, sich weit entfernt hält vom trocknen, imperatorischen Tone eines Gesetzes, vielmehr belehrend, mahnend und durch Beispiele erläuternd auf die Herzen des Volkes zu wirken sucht, und so, selbst Leben atmend, auch wohl geeignet war, in der Gemeinde neues, evangelisches Leben zu wecken.[2]) Zum andern aber zeichnen sich unsre Ordnungen dadurch vorteilhaft vor fast allen anderen des 16. Jahrhunderts aus, dass sie Schulangelegenheiten mit grösster Ausführlichkeit und Wärme behandeln, ja sie beinahe in den Mittelpunkt der Gemeindeinteressen zu stellen suchen: Das Vorwort der lübeckischen Ordnung ist ausschliesslich den Schulangelegenheiten gewidmet; die braunschweigische beginnt mit den Worten: „Vor alle sint dre dink alse noedich angesehen. Dat erste, gude

---

[1]) Eine Lüneburger Ordnung von 1530, in welcher Kempe einige „Artikel uth Hern Pomerani Schrifften summert“ hatte, kam nicht zur Annahme.** Staphorst, Hamb. Kirchenhist. II. 1. p. 175.

[2]) Bugenhagen sagt selbst, die braunschw. Ordnung sei lang geworden, weil er „alwege orsake geve der stucken, de vorordnet werden“. Hänselm. p. 5.

scholen uptorichten vor de kindere. Dat ander, predikere — antonemen, ock latinsche lektien vor de gelerden to vorschaffen. Dat drudde, gemeyne Kasten antorichten“ [1]) — — „vor alle andere dinge (ist aber) vor noedich angesehen, gude scholen uptorichten.“ [2]) Aus den Schulen müsse ein neues Geschlecht kommen, in ihnen müsse die Besserung des Volkslebens anfangen, so schrieb [3]) Bugenhagen schon 1525 an Reissenbusch in Zwickau, und ein Prediger, der nicht für gute Schulen sorge, sei „eyn sachte levent unde nicht eyner bonen wert“, [4]) so schrieb er an die Gemeinde zu Rostock. Darum war es auch in Lübeck wie in Hildesheim gleich nach seiner Ankunft „dessulvigen doctors erste fliet, eyne gude schole anthorichten,“ [5]) und war es sein letztes schriftliches Wort an Herzog Albrecht von Preussen, dass er immerdar bitte für Kirchen und Schulen in seiner Gnaden Landen. [6])

Allerdings dürfen wir nicht sagen, dass Bugenhagen in solcher Wertschätzung der Schulen vereinzelt dastehe oder dass seinen Ordnungen allein „ein pädagogischer Grundcharakter eigen sei;“ [7]) denn überall, auch in Norddeutschland und Dänemark, war zugleich mit den ersten evangelischen Regungen das Interesse an der Jugenderziehung erwacht, [8]) und gerade einige Kirchenordnungen der 20er Jahre überraschen durch ihre Sorge für die

---

[1]) Richter I. p. 107a.

[2]) Richter I. p. 108a.

[3]) De conj. episc. — unpag.

[4]) Jahrb. d. Ver. f. mecklenb. Gesch. XXIV. p. 140.

[5]) Ausf. Gesch. der Lübeck. Kirchenref. aus dem Tageb. eines Augenzeugen, hrsgeg. v. Petersen 1830. p. 101.

[6]) *Vogt, Briefw. d. berühmten Gelehrten — — mit Herzog Albrecht von Preussen. 1841. p. 109.

[7]) Burkhardt, Visit. p. 319 gegen Jäger p. 460.

[8]) Braunschweig, Hamburg, Lübeck rangen in hartem Kampfe mit dem Scholastikus um eine Vermehrung ihrer Schulen; Meldorf, Husum, Viborg, Malmö sahen noch vor Bug.'s Ankunft evangel. Bildungsanstalten in ihren Mauern entstehen. Christian II. hatte schon

Schule.[1]) Aber dass lässt sich doch mit Fug behaupten, dass unter allen evangelischen Kirchenordnungen, die noch zu Bugenhagens Lebzeiten erschienen, keine jenen pädagogischen Charakter in so ausgeprägter Weise an sich trägt, wie etwa die braunschweigische. Einige von ihnen nehmen auf die Schulangelegenheiten überhaupt keine Rücksicht, [2]) andere berühren sie nur obenhin, [3]) wenige behandeln sie mit gleicher Liebe, [4]) keine aber begründet mit gleich tiefer Einsicht die Notwendigkeit des allgemeinen Jugendunterrichts und zieht aus solcher Begründung gleichbedeutsame Folgerungen für die Praxis desselben, weshalb, wie sich sogleich genauer zeigen wird, Bugenhagens pädagogisches Wirken in Niederdeutschland doch ein eigenartiges Gepräge trägt und sich selhst von dem Wirken der leitenden Reformatoren Wittenbergs, trotz der allgemeinen Abhängigkeit von demselben, nicht zum Nachteil unterscheidet.

Die meisten Schulordnungen des 16. Jahrhunderts stellen nämlich den Zweck, einen tüchtigen und gottesfürchtigen Beamtenstand zu bilden, durchaus in den Vordergrund. So thut es die kursächsische Schulordnung des Jahres 1528, ihr nach fast alle anderen. Selbst unter denjenigen Ordnungen der 20er Jahre, die ihre Sorge auf weitere Kreise der Jugend ausdehnen, erhebt sich nur eine nahe bis zu Bugenhagens Stellung. Es ist die von

---

einen Plan zur Reform des gesamten dän. Schulwesens entworfen (abgedr. i. Dän. Magazin VI.). 1528 war von dem Lutheraner Paul. Elias eine „°Formaning til at holde Ungdommen til Skole og Studium“ (abgedr. i. Ny kirkeh. Saml. II. 4. p. 790 ff.) und 1531 von Chr. Petersen eine dän. Übersetzung der Schrift Luthers an d. Bürgermeister und Ratsherren erschienen (*Stemmer fra den danske Kirkes-Ref.-Tid. p. 2.

[1]) Leisnig 1523, Stralsund, 1525, Hall u. Hessen 1526.

[2]) z. B. Goslar 1531, Nassau 1532, Strassburg 1534, Württemberg 1536.

[3]) Preussen 1525, Basel 1526, Ulm 1531 u. a.

[4]) Leisnig 1523, Stralsund 1525, Hessen 1526, Sachsen 1528, Hall 1526 und 43.

Aepinus für Stralsund verfasste, welche den Stützpunkt ihrer Forderungen in dem göttlichen Gebote findet, dass alle Eltern ihre Kinder unterweisen oder unterweisen lassen sollen. Es ist nur natürlich, dass auch Bugenhagen an dieses Gebot erinnert, und mit Ernst daran erinnert, aber er dringt doch zugleich tiefer und erkennt in der menschlichen Natur und menschlichen Entwickelung den nötigenden Anlass zu einer geordneten Unterweisung der Jugend. „De gedoften kynderken", so sagt er in der braunschweigischen Ordnung, „leven in der Gnaden Gades — weten nichts gutes noch böses. Se hebben de tosage Christi, Sulker is dat rike Gades. Wen overs de tidt kumpt, dat se vernunftig beginnen to werden, so kumpt ock de slange alse to Adam unde Even unde beginnet de kindere to leren alle undöget. — Denne is id tidt, denne wert van uns gevordert, dat me se leren schal." [1]) Geschieht dies aber nicht, „so bliven se nicht by Christo, dem se in der döpe geoffert synd" und „vorachten den Vorbund mit Christo gemaket in der döpe." [2]) Mit andern Worten: Unterricht im Worte Gottes ist wegen der zum Bösen hinneigenden menschlichen Natur das einzige Mittel, um die Kinder vor Verlust der Seligkeit zu bewahren. Vernachlässigung des Unterrichts aber ist geradezu die Veranlassung zum Bruche des Taufbundes.

Wohl hat Bugenhagen hier nur ausgesprochen, was schon Jahre zuvor Luther mit aller ihm zu Gebote stehenden Beredsamkeit dem deutschen Volke in Schrift und Predigt zugerufen hatte. Aber dennoch ist Bugenhagens Vorgang nicht ohne Verdienst: Er schrieb diese Mahnworte zuerst in eine Schulordnung. Damit stossen wir auf den Punkt, an welchem Luthers und Bugenhagens Ansichten zwar nicht in Gegensatz zu einander treten, wo wir aber Bugenhagen entschiedener nach der einen Richtung hin vorgehen sehen.

---

[1]) Vormb. p. 9.

Beide Männer erkannten zunächst in der Familie die Stätte christlicher Erziehung. Luther aber besonders gab sich dem Gedanken an eine Unterweisung im Familienkreise hin. Wohl sah er, wie wenig die meisten Eltern für die Erziehung ihrer Kinder zu thun bereit und geeignet waren, wohl erstrebte er darum auch den Schulbesuch des künftigen Handwerkers; doch bis dahin verfolgte er seinen Gedanken nicht, dass er nun auch denjenigen, die keiner gelehrten Bildung bedurften, eine besondere Unterrichtsstätte zu schaffen gesucht hätte. Die Knaben sollten in die Lateinschule gehen. Auch für die Mädchen forderte er 1520 noch nicht bestimmt einen rein deutschen Unterricht. Wie kam es, dass der energische Denker in der Verfolgung dieses einen Gedankens auf halbem Wege stehen blieb? Überschätzung der lateinischen Bildung war gewiss nicht der entscheidende Grund. Mehr mochte ihn die Befürchtung bestimmen, dass durch die deutschen Schulen die schon schwer geschädigten lateinischen noch mehr Einbusse erleiden könnten. Vor allem aber war er noch nicht geneigt, die Pflicht der Erziehung in dem Masse von der Familie auf die Schule zu übertragen, dass ihm besondere Unterrichtsstätten für die Nichtstudierenden als nötig erschienen wären. Sondern er hielt fest an seinem herrlichen Ideale einer Hausandacht und eines Hausunterrichtes, nicht im blossen Hoffen, sondern als einer, der mit aller Kraft an der christlichen Neugestaltung des Familienlebens arbeitet. War es wohl leicht für Bugenhagen, diesem Ideale seines Meisters den Rücken zu kehren?

„Ach leyder, wenn se upwassen unde de tidt kumpt, dat me se leren schal, so ys nemand darheyme“ [1]), das ist (Bugenhagens) seine nüchterne Antwort, mit der er sich, doch nicht ohne Schmerz, wegwendet, um nach anderen Mitteln der Erziehung zu suchen.

---

[1]) Richter I. p. 108b.

Sein Weg führte ihn von der Familie zunächst zur Kirche, denn diese hatte doch an erster Stelle die Pflicht, einen Ersatz für die mangelnde Unterweisung des Hauses zu bieten. Das war schon seit den Tagen Karls d. Gr. in Deutschland anerkannt[1]), seitdem wiederholt ausgesprochen, aber in der Regel nicht beachtet worden. Erst die evangelischen Kirchenordnungen nahmen des grossen Kaisers Gedanken ernstlich wieder auf, indem sie Katechismuspredigten für die Erwachsenen, Katechismusübungen für die Jugend vorschrieben. Bugenhagens Ordnungen sind nicht die ersten, die dies thun; sie verdienen hierin nur das Lob, dass sie mitgeholfen haben, die Kirche zu ihrer Pflicht zurückzuführen.

Auch das haben sie noch mit einigen gleichzeitigen Ordnungen[2]) gemein, dass in ihnen diese kirchlichen Übungen nur als ein Ersatz oder als die Ergänzung eines anderen, vollständigeren Unterrichts erscheinen, mittels dessen den jugendlichen Gliedern der Kirche auch in der Kenntnis des Lesens ein Mittel zur häuslichen Erbauung, in der des Gesanges ein Mittel zur Teilnahme am Gottesdienste, in der des Schreibens endlich eine wichtige Fertigkeit für das praktische Leben geboten werden müsse. — Aber darin ruht nun Bugenhagens Bedeutung auf dem Gebiete der evangelischen Volksschulpädagogik, dass er zuerst unter den Reformatoren die Hand angelegt hat, um Schulen ins Leben zu rufen, welche ausschliesslich den soeben genannten Zwecken dienten, und dass er dabei vielleicht auch schon der Erkenntnis nahe kam, wie sich damit eine Scheidung der Schulen vollziehe, die dem sächsischen Schulplane noch fremd war, die Scheidung in höhere und niedere, in Gelehrten- und Volksschulen.

Langsam hatte sich diese Zweiteilung schon im Mittelalter vorbereitet. Denn es bestanden ja nicht

---

[1]) Karls Volksunterr. ist rein kirchl. Unterweisung.

[2]) Leisnig, Hessen, Stralsund, Hall.

nur in vielen Städten, sondern fast sicher auch auf einigen wenigen Dörfern[1]) Schulen, die allein für den Handwerker- und Bauernstand bestimmt waren. Aber Volksschulen waren sie doch nur in dem Sinne, dass sie in der Volkssprache lehrten, nicht in dem, dass sie eine allgemeine Menschenbildung geben, dass sie erziehen wollten. Aus dem praktischen Bedürfnis waren sie fast alle hervorgegangen, ihm dienten sie auch[2]). Darum erschienen sie wohl als nützlich für viele, nicht als notwendig für alle. Ein Katechismusunterricht (es sei gestattet, das Wort Katechismus in diesem Sinne für jene Zeit zu gebrauchen) ist in den städtischen Schreibschulen des Mittelalters nicht nachweisbar[3]); nur die Jungfrauen- und Dorfschulen waren wohl in dieser Hinsicht besser versehen — vielleicht auch einige städtische Knabenschulen, denn das mittelalterliche Schulwesen kannte keine Schablone. Als wesentlich zur Schreibschule gehörig betrachtete man den Religionsunterricht jedoch nicht[4]).

Aber insofern können wir die deutsche Schule des Mittelalters als Vorstufe der eigentlichen Volksschule ansehen, als sie hervorgegangen ist aus dem (in den vorreformatorischen Jahrhunderten) immer deutlicher sichtbar werdenden Streben, die literarische Bildung in weitere Kreise des Volkes zu verbreiten.

Ja, gedenken wir der bis in die untersten Schichten des Bürgerstandes dringenden religiösen Bewegungen, ge-

---

[1]) Müller, Quellenschr. z. Gesch. d. deutschsprachl. Unterr. im Mittelalt. p. 325—29.

[2]) Wie zu Braunschweig a. 1420 war die Aufgabe der städt. Schreibschulen fast überall die, nichts zu lehren, „wan schriven, u. lesen dat Alfabet und düdesche Boke und Breve.“ Rehtmeyer Braunschw. Kirch.-Hist. III. 225.

[3]) Müller, Quellenschr. p. 331.

[4]) Denn darin kann man doch keinen Religionsunterr. erblicken, dass d. Hauptstücke, auf „Tafeln“ geschrieben od. gedruckt, als Unterlage des Leseunterrichts dienten.

denken wir der zahlreichen, in deutscher Sprache geschriebenen Erbauungs- und Lehrschriften, die zwar noch voll von Aberglauben und Jrrlehre, aber mit Ernst auf Besserung dringend, dem Volke geistige Nahrung boten, gedenken wir endlich der fast unzähligen verketzerten oder geduldeten religiösen Vereinigungen, in denen der gemeine Mann Erbauung suchte, so können wir uns der Wahrnehmung nicht verschliessen, dass im Volke auch schon ein Verlangen nach besserer religiöser Leitung, nicht aber etwa zugleich nach allgemeinem religiösen Jugendunterrichte, rege wurde. Man fühlte die Schäden wohl, aber man erkannte nicht die Heilmittel. Das Ringen des mittelalterlichen Bürgerstandes mit dem Klerus, welches gerade auf dem Gebiete der Schule zu einem fast unbegreiflichen Grade der Erbitterung führte, war, abgesehen von den nächsten, äusserlichen Anlässen, ein Ringen ohne klares Ziel, ein Kampf aus blosser Unzufriedenheit. Nur das eine war klar, dass die Schule mehr den Interessen des täglichen Lebens dienen müsse. Könnte man, wie gesagt, hierin schon einen Ansatz zur späteren Gründung der Volksschule erblicken, so geschah der entscheidende Schritt doch erst durch die evangelischen Kirchenordner und unter ihnen an erster Stelle durch Bugenhagen, indem derselbe, den praktischen Bedürfnissen des Bürgerstandes entgegenkommend, die deutsche Schule weit über dieselben hinaus erhob und ihr eine idealere Aufgabe stellte, die die Führer im mittelalterlichen Schulstreite kaum geahnt, die vielleicht die Hieronymianer und wenige andere religiöse Gemeinschaften vor Augen gehabt, aber nicht bis zu einer Neugestaltung der Schule zu verfolgen vermocht hatten.

Es gewinnt damit den Anschein, als ob es nicht gerade eine schwierige Arbeit gewesen sei, in den Städten religiöse Volksschulen ins Leben zu rufen. Bugenhagen fand nicht nur schon bestehende ähnliche Anstalten vor, sondern lernte auch einen Bürgerstand kennen, welcher

deren Hebung und Umgestaltung mit Dank und Freude geschehen liess.

Dennoch irrt, wer die Gründung von Volksschulen als etwas für jene Zeit fast Selbstverständliches ansieht. Wir erwähnten ja schon, wie wenig selbst Luther nach dieser Seite hin praktisch thätig war. Geradezu Abneigung und Feindschaft gegen die deutschen Volksschulen finden wir aber auf einer andern, und zwar den Reformatoren nicht allzufernstehenden Seite: im Kreise der Humanisten. Mochten auch manche derselben, getreu dem eigentlichen Prinzip des Humanismus, eine freundliche Stellung zur allgemeinen Volkserziehung einnehmen, so schenkten sie doch einer deutschen Schule nicht so leicht ihre Gunst, und besonders zur Glanzzeit des nachreformatorischen Humanismus war die Lateinschule die gefährlichste Rivalin der nur in barbarischer Unbeholfenheit redenden Schwester.

Darum begegnen wir im 16. Jahrhunderte, ganz abgesehen von denjenigen zahlreichen Schulordnungen, welche eine deutsche Schule überhaupt nicht erwähnen, einer kaum geringeren Menge solcher, welche nur deutsche Mädchenschulen dulden wollen. Es gehören zu ihnen die Ordnungen für Leisnig (1523), Hessen (1526), Wittenberg (1533), Lippe (1538) u. a. m.

Vielleicht darf man annehmen, dass dennoch in manchen dieser Orte auch ein Teil der Knaben nur deutschen Unterricht genoss. Denn es bestanden wahrscheinlich in den meisten Lateinschulen deutsche Abteilungen; eine Einrichtung, die nicht nur in einigen evangelischen Schulordnungen des 16. Jahrhunderts ausdrücklich vorgeschrieben ist[1]), sondern sich auch schon im Mittelalter findet[2]). Dass aber solche Abteilungen sehr stiefmütter-

---

[1]) Hall 1526, Stralsund 1525 u. 61, Baden 1536.

[2]) z. B. in Hamburg i. 15. Jahrhunderte — die Urkunde ist nicht datiert. Meyer, Gesch. des Hamburg. Schul- u. Unterrichtswes. i. Mittelalt. p. 225 f. 280.

lich behandelt wurden, braucht nicht erst gesagt zu werden. — Ja, bei der Lektüre der Schulordnungen des 16. Jahrhunderts gewinnt die Überzeugung Raum, dass die damalige Lateinschule überhaupt mit dem Anspruche auftrat, die allgemein entsprechende Bildungsanstalt zu sein. Wie wäre es sonst zu erklären, dass viele und unter ihnen gerade die bedeutendsten Schulordnungen nicht nur in allen Städten, sondern auch in Flecken und „namhaften“ Dörfern Lateinschulen errichtet wissen wollten? — Dass dann, wenn dieses Ziel erreicht war, von der grossen Zahl der Schüler nur wenige dem gelehrten Berufe verbleiben konnten, ist nicht nur selbstverständlich, sondern auch offen ausgesprochen, und zwar — leider auch von Bugenhagen selbst. Das Kapitel, „Van dem ordele des Scholemeysters över de jungen“, das in allen seinen Ordnungen, auch in der dänischen, schlesw.-holst. und hildesheimischen, wiederkehrt, könnte uns beinahe irre machen an seiner pädagogischen Bedeutung. Zweimal soll in der Lateinschule eine Musterung vorgenommen werden — wenn die Knaben 12 und 16 Jahr alt sind — und darnach den Eltern derjenigen, die nicht „so geardet sind, das se yn der gemeyne andere vortan konden leren“,[1]) der Rat erteilt werden, dass sie ihre Kinder „eyne redelike unde Gotlike[2]) neringe nach der werlde lope“[3]) ergreifen lassen.[4]) An was für Arten der

---

[1]) Vormb. p. 16.

[2]) Gotlike = gute.ehrenhafte, nicht „göttliche“, wie Heinemann p. 409 übersetzt; dänisch „werdtzslige“. Kirkeh. Saml. I. p. 102.

[3]) Vormb. p. 16.

[4]) Grautoff (Hist. Schriften II. 1. p. 260) nennt die Vorschriften über diese Aushebung der Geweckteren „goldene Worte“, ohne die grosse Zahl der Probanden und ihre lange Wartefrist zu bedenken. — Palladius, ev. Bischof v. Seeland, der die Ausführung der dän. Ordnung innerhalb seines Bistums zu überwachen hatte, beschränkte die Frist auf 1/4 Jahr. Palladius, *En Visitatz Bog, indeholdende en udförlig Beskriffning paa den Visitation, som bleff holden in Sielands Stict. 1540. Hrsgg. v. Grundtwig 1872. p. 139.

„neringe“ denkt Bugenhagen? Der niederen Beamtenstellen waren nicht gerade sehr viele. Und doch würden nach Bugenhagens eignen Worten nur „de weynigsten“ [1]) so geschickt sein, dass sie ihr Studium bis zu Ende führen und dann „im geystliken unde werliken regimente denen“ könnten. Ja, da Bugenhagen in Schleswig-Holstein und Braunschw.-Wolfenbüttel Lateinschulen in allen Flecken einzurichten trachtete, so musste die Zahl der nicht an das Ziel Gelangenden eine ganz bedeutende werden. Sollte der oder jener unter ihnen sein Brot etwa als Schulgeselle suchen? Der Wortlaut der oben citierten Stelle scheint dies auszuschliessen („nicht so geardet, da se in der gemeyne andere vortan konden leren“). Den meisten blieb ohne Zweifel nichts als das Handwerk und die Kaufmannschaft übrig.

Es wäre also Täuschung, wenn man bei Bugenhagen schon ein striktes Auseinanderhalten der lateinischen Gelehrten- und der deutschen Volksbildung zu finden glaubte. Es ist wohl auch überhaupt vergeblich, dies schon im 16. Jahrhundert zu suchen. Das soll jedoch nicht etwa sagen, dass Bugenhagen die Volksschule nicht in ihrem Wesen erkannt, sondern nur, dass er ihr nicht die Ausdehnung gegeben habe, die ihr zukam, dass er Schüler, welche in sie gehörten, noch in der Lateinschule duldete.

Um aber das Mass des Tadels gleich im Anfange voll zu machen und zu zeigen, inwieweit auch Bugenhagen sich von den Ansichten seiner Zeit beeinflussen liess, müssen wir erwähnen, dass er in den Ordnungen für Pommern, für das Lübecker Landgebiet (Möllen, Travenmünde) und für Braunschweig-Wolfenbüttel von deutschen Knabenschulen schweigt. Doch ist hierbei zu bedenken, dass er in Pommern nicht nur am Adel, sondern auch in den Städten bedeutenden Widerstand fand, wel-

---

[1]) Vormb. p. 16.

cher ihn zwang, seine Ansprüche[1]) zu mässigen, dass ferner die Ordnung für das Lübecker Land nicht von ihm persönlich verfasst ist und dass er endlich in Braunschweig-Wolfenbüttel nicht völlig freie Hand hatte, da die Reformation von Wittenberg aus geleitet, ihm von daher auch gleich am Anfange eine Instruktion[2]) zugesendet wurde. Man kann sich überhaupt der Wahrnehmung nicht verschliessen, dass Bugenhagen überall da, wo er bei seinem Wirken mit Wittenberger Kreisen in Berührung kam, den Gedanken der deutschen Knabenschulen stillschweigend fallen liess;[3]) so nicht allein im Wolfenbütteler Herzogtume, sondern auch bei seinen sächsischen Visitationen und besonders in seiner eigenen Pfarrgemeinde, wo doch unter seiner Obhut eine Jungfrauenschule erblühte und wo neben ausreichenden Mitteln lebhaftes Schulinteresse zu finden war.

In dem nördlichsten Lande deutscher Zunge aber, in Schleswig-Holstein, sowie im ganzen dänischen Reiche, wo andere Autoritäten nicht in gleicher Weise im Vordergrunde standen, wie in Wolfenbüttel, und wo zugleich günstigere Verhältnisse vorlagen, als in Pommern, wurde unter Bugenhagens Einflusse auch der deutschen (und dänischen) Knabenschulen wohlwollend gedacht. „Up de düdeschen Scholen der kinder unde Megedeken, de nicht Latin leren, mach de Avericheit seen, — wy begeren nicht mer, (wan) dat men solcken kindern benevenst an-

---

[1]) Dieselben waren nachweislich auf deutsche Schulen gerichtet. Siehe S. 34 dies. Abhandl.

[2]) Lentz, Einf. d. ev. Bekennt. i. Herz. Braunschw. — Beil. 4.

[3]) Es findet sich allerdings kein Wort Luthers, in welchem er sich geg. d. deutschen Knabenschulen Bugenhagens ausspricht, aber keins, in welchem er sich zustimmend äussert. Es scheint, als ob zwischen Luther und Melanchthon einerseits und Bugenhagen andrerseits das stillschweigende Übereinkommen bestanden habe, jeden in seiner Weise wirken zu lassen und alles zu vermeiden, wodurch auch nur der leiseste Zwiespalt hätte hervorgerufen werden können.

derer Geschicklichkeit den anfang eines Godtsaligen levendes vorholde,“ [1]) mit diesen Worten trat die schleswigholsteinische und mit fast gleichen die dänische Ordnung [2]) nicht nur für die Duldung, sondern auch für die idealere Neugestaltung der muttersprachlichen Schulen ein, und wir zeigten ja schon, dass diese Bestimmung, obwohl nicht von Bugenhagen selbst geschrieben, doch aus seinen früheren Ordnungen erst in die dänische, aus dieser wiederum in die schleswig-holsteinische übergegangen sei. (S. 4 und 5 dies. Abhandl.)

Noch weit erfreuender und bedeutsamer ist Bugenhagens Wirken in den 3 Städten Braunschweig, Hamburg und Lübeck während der Jahre 1528—31. Hier stellte er die Sorge um die deutsche Schule nicht nur der Obrigkeit anheim, sondern hier legte er selbst die Hand zu deren Neuschöpfung an. Braunschweig erhielt 2, Hamburg eine grössere (mit 3 Lehrern), Lübeck sogar 5 von der Gemeinde beaufsichtigte und unterstützte „Jungen“- oder „Schryffscholen.“ Sie sind die ersten der Art in der Geschichte des evangelischen Schulwesens (denn die Ordnungen für Leisnig und Hessen erwähnen nur deutsche Mädchenschulen, die für Stralsund und Schwäbisch Hall nur deutsche Knabenabteiluugen in den Lateinschulen, die sächsiche endlich, wie bekannt, gar keinen deutschen Unterricht). Bei der herrschenden Stellung, welche die Lateinschule in jener Zeit einnahm, ist es nicht zu verwundern, dass nur wenige Kirchenordner dem Vorgange Bugenhagens in dieser Hinsicht folgten. Wir finden unter ihnen Urbanus Rhegius in Hannover (1536), Brenz in Württemberg (1559), Paul v. Rhode und Genossen in

---

[1]) Vormb. p. 38.

[2]) Crag. add. II. p. 55: Vulgares scholas, quas vocant, pro pueris, puellis et aliis, latinis litteris ineptis magistratui curae sunto. Tantum ut elementa pietatis simul talibus pueris instillentur, quorum interest, respiciant.

Pommern (1563), sicher wohl auch die Verfasser der sächsischen Schulordnung vom Jahre 1580, obwohl der Wortlaut derselben beinahe zur gegenteiligen Annahme drängt.[1])

Selbst unter denjenigen Städten, deren Kirchenordnungen sich deutlich als Nachahmungen der Bugenhagenschen kennzeichnen, errichteten, soweit unsere Kenntnis reicht, nur Minden, Soest und Osnabrück auch deutsche Knabenschulen.

Weit allgemeiner war das Interesse für deutsche Mädchenschulen. In der Gründung solcher gehen der unbekaunte Verfasser der Leisniger Ordnung, Aepinus in Stralsund, Brenz in Schwäbisch Hall und Fr. Lambert v. Avignon in Hessen unserm Kirchenordner voraus. Aber er überbietet sie doch alle in der Zahl der von ihm gegründeten Jungfrauenschulen. Für Braunschweig und Hamburg waren je 4, für Lübeck 3, für Möllen, für die Städte in Schlesw.-Holst. und Dänemark, sowie für die Städte und Flecken in Braunschweig-Wolfenbüttel je 1 in Aussicht genommen. Auch Wittenberg, die Stätte seiner pfarramtlichen Thätigkeit verdankt seinen persönlichen Einflusse, (nebst dem Luthers) die Gründung einer Jung-

---

[1]) Diejenigen Stellen, welche in der ihr zum Muster dienenden württembergischen Ordnung deutsche Schulen in Städten erwähnen, lässt sie hinweg (vgl. Vormb. pp. 163. 164 mit 296. 297); das Kapitel, welches in jener Ordnung „Von Teutschen Schulen“ handelt, überschreibt sie „Von deutschen Schulen in Dörffern und offenen Flecken“ (vgl. p. 159 m. 293); zu letzteren wendet sie sich mit den Worten: „Nachdem aber in etlichen Dörffern eine so geringe Anzahl derer Knaben, dass daselbsten keine Lateinische Schule aufgerichtet werden kann — — —“ (p. 233). Dennoch ordnet sie an, dass die „deutschen Schulmeister“ und „deutschen Knaben“ beim Wochengottesdienste an Stelle der lateinischen Schüler singen, und zwar „an denenselbigen Orten“, an denen die letzteren verhindert sind, also nicht bloss auf Dörfern. Gleich daneben redet sie aber auch wieder von Orten, „wo keine deutschen Schulen gehalten“ werden, aber lateinische vorhanden sind (p. 248).

frauenschule. Nur in der Ordnung seines Heimatlandes durfte Pomeranus der Mädchenschulen nicht gedenken.[1]) Doch gelang es ihm, wenigstens eine solche in Stettin bei Gelegenheit der Visitation zu errichten.

Es ist auffällig, mit welchem Eifer Bugenhagen sich der Schulen für das weibliche Geschlecht annahm. Allen, auch den ärmsten Mädchen, suchte er dieselben zugänglich zu machen, indem er deren Eltern von der Entrichtung des Schulgeldes entband. Auf die pekuniäre Sicherung der Lehrerinnen war er sorgsamer bedacht, als auf die der Lehrer. Sie sollten ein grösseres Schulgeld, freie Wohnung, „Geschenke“ sowohl aus dem Schatzkasten als auch von den Eltern („in die Küche“), in Wolfenbüttel sogar eine feste Besoldung von 20—30 Gulden erhalten. Immer umfangreicher gestaltete er dafür aber auch in den späteren Ordnungen den Lehrplan, immer weiter dehnte er die Unterrichtszeit der Jungfrauenschulen aus. Was trieb ihn zu solcher hingebenden Sorge? — Er sagt es selbst: „Uth sülker Junckfrauwen Schole können wy vele Hussmodern krigen, de mit Gades

---

[1]) Wenn Koch (p. 57) und Brüstlein (Reuss u. Cunitz, Beitr. z. d. theol. Wissensch. IV, 202 ff) sagen, Bugenhagen habe in Pommern „tägl. 4 Stunden für den Unterr. in d. Jungfrauensch. angewiesen“, so ist das ein Irrtum, welcher auf Verwechselung der pommerschen Ordnungen von 1535 u. 1563 beruht. Koch ist sich dieser Verwechselung bewusst, er scheint also die von ihm citierte Ordnung für e. Bugenhagensche zu halten (vgl. s. Anmerk. p. 34). Zwar wurde deren Aufstellung schon 1556 beschlossen, doch findet sich nirgends ein Hinweis auf irgendwelche Teilnahme Bugenhagens an ihrer Abfassung; im Gegenteil, die Verfasser sind uns genau bekannt, und sie sendeten ihr Werk erst kurz vor der Publikation (1563) zur Durchsicht nach Wittenberg, als Bug. schon längst nicht mehr unter den Lebenden weilte. Was speciel d. Errichtung der Mädchenschulen anlangt, so wurde dieselbe im Nov. 1558 auf dem Landtage zu Stettin, also ebenfalls nach seinem Tode beschlossen. — Vgl. hierzu Cramer, „Grosses Pomerisches Kirchen Chronicon“ 1628. III. pp. 136. 145. 159. 161.

Worde tho Gades Fruchte geholden sind, — — de holden namals ere Gesinde und Kinder ock tho Gades Worde, dat se by Christo unde in Christo bliven, in welcken se gedöfft sind. — — — Van sülchen Hussmodern, de Gott fürchten werd namals de Statt besettet, mit eren kinderen, de frame Börgere und Börgerinnen werden, und kompt van enn ein edel Geschlechte“ (Vormb. p. 51).

Nichts Geringeres erhoffte er also von den Mädchenschulen, als eine sittliche Hebung und Erneuerung des Familienlebens und weiter darüber hinaus auch eine Besserung des gesamten Volkes. Unwillkürlich erinnert dies an Pestalozzis „Lienhard und Gertrud,“ nur dass der Pädagog des 18. Jahrhunderts in seinem Romane durch eine Hausfrau und in kürzerer Zeit geschehen lässt, was der des 16. durch das Wirken vieler Mütter und in langsamerem Process vor seinem geistigen Auge sich vollziehen sah. Hier erkennen wir zugleich auch Bugenhagen in seinem rechten Verhältnisse zu Luther. Dass er bei seiner Thätigkeit immer die Familie im Auge behielt, dass er die Schule als Vorbereitungsstätte rechter Hausmütter (und Hausväter) betrachtete, brachte ihn nahe zu Luthers Standpunkte hin. Beide waren eins in der Wertschätzung der Familie für die Erziehung der Kinder, eins in dem Streben, das Familienleben zu einem edleren zu gestalten. Beide sehen wir darum auch Hand in Hand gehen bei der Aufrichtung der Wittenberger Jungfrauenschule.

Nach dem, was bisher über die deutschen Schulen gesagt worden ist, bedarf es kaum noch eines Hinweises darauf, dass unter den Unterrichtsgegenständen derselben die Religionslehre die erste Stelle einnahm. Um ihretwillen hatte sich ja Bugenhagen überhaupt erst die Pflege der Schule zur Aufgabe gemacht. Für die Knabenschulen bestimmte er darum, dass die 10 Gebote, der Glaube, das Vaterunser, und die Stücke von beiden Sakra-

menten, „mit korter düdinge“ [1]) gelehrt würden. Ebenso sollten die Mädchen „hören etlike düdinge up te teyn gebade Gades, up den loven unde Vader unser, unde wat de döpe is unde dat sakramente des lives unde blutes Christi, unde leren uthwendich upseggen etlike spröke uth dem Nyen testamente, van dem loven, van der leve, unde geduld edder crützе, unde etlike hilge den junkfrawen denende historien edder geschichte, to övinge erer memorie edder gedechtnisse — — — dar to ock Christlike senge leren.“ [2]) Man sieht hieraus allerdings, dass der religiöse Unterricht, wie in allen damaligen Schulen, [3]) auch bei Bugenhagen in der Hauptsache auf das Memorieren des Katechismus und einiger Bibelstellen hinauslief; es bekundet sich aber in jenen Worten auch deutlich das Bestreben, die Kinder einzuführen in das Verständnis dessen, was sie lernen, ja die abstrackten Lehren des Katechismus durch biblische Geschichten lebendiger vor die Seele zu stellen. Und besonders wertvoll muss der Versuch erscheinen, den Schülern, vornehmlich den Schülerinnen die Bibel lieb und teuer zu machen. Nach der Schulordnung für Braunschweig-Wolfenbüttel sollen die Mädchen nicht nur in der Schule Psalmen lesen, sondern auch zur häuslichen Lektüre biblischer Geschichten und zum Wiedererzählen derselben am folgenden Tage angehalten werden. [4]) Es tritt hierin deutlich die Absicht an den Tag,

---

[1]) Vormb. p. 17.

[2]) Vormb. p. 18.

[3]) Löschke, D. rel. Bild. d. Jug. — — i. 16. Jahrh. 1846 p. 25. 73. ff.

[4]) Die Worte: „darvan se wat könen in der Scholen naseggen uthwendig, ane Böck, wo gud se yd maken könen“ (Vormb. p. 51), fordern nicht, dass die zu Hause gelesenen Geschichten „auswendig“, d. i. wörtlich genau, hergesagt werden. Die Worte „wat“ und „wo gud se yd maken könen“ machen darauf aufmerksam, dass Bugenhagen mit dem „uthwendig naseggen“ nur, wie er selbst erklärend hinzusetzt, ein Erzählen „ane Böck“ meint.

die Bibel in das Haus, in das Familiengespräch einzuführen, die künftigen Hausmütter zu deren Gebrauch zu befähigen, zugleich ein Band zwischen Familie und Schule zu knüpfen.

Was die übrigen Unterrichtsgegenstände der deutschen Schule betrifft, so ist es für den ersten Augenblick auffällig, dass Bugenhagen in keiner seiner Ordnungen die Unterweisung der Knaben im Lesen, Schreiben und Rechnen erwähnt. In der braunschweigischen Ordnung z. B. sagt er nur: „Den beyden düdeschen Scholemeystern — — schal me des jares uth der gemeynen Schat Casten geschenke geven. Dar vohr scholen se schuldich syn, ören jungen to etliken tiden wat gudes to leren uth dem wörthe Gades, de teyn Gebot, den Loven, dat Vader unse, van den beyden, van Christo ingesetteden sacramenten, mit korter düdinge, unde Christlike senge. Sus scholen de jungen, de se leren, en den sold unde lon vor öre arbeid geven“.[1]) Als Lehrobjekte der Mädchenschulen dagegen nennt er (ausser dem relig. Unterrichte) in Braunschweig, Hamburg, Lübeck und Möllen „alleyne lesen“, in Braunschweig-Wolfenbüttel Lesen und Schreiben, ja in Wittenberg obendrein „das Ciffern und etwas von der Arithmetica“. — Es darf wohl schon von vornherein als ausgeschlossen gelten, dass die Knaben, die ja der Kenntnis des Lesens und Schreibens viel mehr bedurften als die Mädchen auf diese beiden Fertigkeiten verzichten sollten. Wozu wären sonst in Braunschweig 2, in Hamburg sogar 3 Lehrer nötig gewesen, da sie doch nur „to etliken tiden“[2]) ihre Schüler im Worte Gottes unterweisen sollten? — Zudem nennt ja Bugenhagen selbst die städtischen Knabenschulen „düdesche Schriffscholen“[3]) und

---

[1]) Vormb. p. 17.

[2]) Vormb. p. 17.

[3]) Vormb. p. 25. Richt. I. p. 146.

die Lehrer in ihnen „Schriffmester“[1]). Bei genauerem Zusehen erkennen wir denn auch, dass die (oben citierten) wenigen Zeilen, die sich in seinen Ordnungen mit der Knabenschule beschäftigen, gar nicht den Zweck haben, alle Unterrichtsgegenstände derselben aufzählen, sondern nur das bestimmen wollen, dass die deutschen Schulmeister für die Erteilung des neu hinzukommenden Religionsunterrichtes eine feste Besoldung („Geschenk“ oder freie Wohnung) aus dem Schatzkasten der Kirchengemeinde erhalten sollten[2]), während das Entgelt für den Schreib- und Leseunterricht (der eigentliche „Sold“ im Gegensatz zu jenem „Geschenk“) wie vordem von den Schülern zu erbringen war. Die Worte „dar vohr“ und sus“ (= sonst, im übrigen, für den übr. Unterricht) geben den Anlass zu solcher Deutung und den Beweis für deren Richtigkeit.

Es kann nach diesem kein Zweifel darüber walten, dass Bugenhagen sowohl die Knaben als auch die Mädchen in Religion, Gesang, Lesen und Schreiben, also in denjenigen Fächern unterrichten lassen wollte, die wir in einer deutschen Schule jener Zeit mit Recht erwarten dürfen. Denn an einen Elementarunterricht in Geschichte, Geographie und Naturkunde war bei dem damaligen Stande dieser Wissenschaften und bei ihrer Betriebsweise selbstverständlich nicht zu denken. Nur die Übergehung eines Faches, des Rechenunterrichtes, muss uns befremden. In Bugenhagens eignen Ordnungen (und zu diesen dürfen wir doch die Wittenberger nicht zählen) wird derselbe, wo es sich um deutsche Schulen handelt, nie erwähnt. Sollte es bei dem dürftigen Zahlenschreiben und Zählen der früheren Schreibschulen bleiben? Denn es waren doch wohl

---

[1]) „Korte vertekeninge' — — beschreven dorch den Pomeren“ bei Hänselmann, Braunschw. Ord. p. LXXXI.

[2]) Daraus geht zugleich hervor, dass in den von Bugenh. reformierten deutschen Schulen zuvor kein Rel.-Unt. erteilt wurde.

nur die „Rechenschulen“ bis zu den 4 Spezies gekommen [1]).

Zwar erfreute sich die Arithmetik auch in den höheren Schulen jener Zeit keiner besonderen Gunst, und die Erfolge waren dementsprechend. Aber der Bürgerstand, für den ja die deutschen Schulen bestimmt waren, bedurfte solcher Kunst viel mehr und brachte ihr viel lebhafteres Interesse entgegen. Die von Raumer [2]) mitgeteilte Stelle der Einladungsrede eines Wittenberger Dozenten ist, so isoliert hingestellt, wohl geeignet, eine einseitige Vorstellung von den arithmetischen Kenntnissen der damaligen Zeit hervorzurufen. Das Gegenbild dieser geradezu verblüffenden Ankündigung geben die für den damaligen Kaufmann bestimmten, deutschen Rechenbücher, deren Aufgaben denen unsrer heutigen Volksschulen an Schwierigkeit durchaus gleichkommen. Durch Selbstunterricht eignete sich der Bürger aus ihnen an, was er zum Betriebe seines Geschäfts brauchte, so sagt uns ausdrücklich die Vorrede des einen [3]) unter diesen Rechenwerken. Was aber der Kaufmannslehrling durch Privatfleiss erlernen konnte, war doch gewiss auch im Schulunterrichte zu erreichen. Und dies um so eher, als eben damals das arabische Ziffernsystem zum fast allgemeinen Gebrauche hindurchgedrungen war. Denn nun hatten die gleichfalls auf dem Grundsatze des Stellenwertes beruhenden und schon lange in Deutschland bekannten Rechentafeln erst ihre volle Bedeutung erlangt und waren die Rechenoperationen viel durchsichtiger und einfacher geworden. Dennoch schweigen nicht bloss Bugenhagens Ordnungen, sondern auch fast alle anderen des 16. Jahrhunderts über den Rechenunterricht der deutschen Schule. Nur 2 ver-

---

[1]) (Müller, Quellenschr. p. 334 geg. Heppe, Schulw. d. M.-A. p. 37 ff.)

[2]) Raumer, Gesch. d. Päd. 5. Aufl. p. 228.

[3]) von Petzensteiner, 1483; abgedr. i. d. Deutsch. Blättern f. erzieh. Unterr. 1879. p. 69 ff.

mögen wir zu nennen, die bestimmt einen solchen vorschreiben, die des Herzogtums Pommern (1563) und die der Stadt Strassburg (1598 „bisweilen Rechnen“ [1]). Die württembergische Ordnung von 1559 und die sächsische von 1580 fordern zwar, dass die deutschen Lehrer vor der Einsetzung geprüft werden sollen, ob sie „die Kinder mit Buchstaben, Syllabieren, Lesen und Rechnen genugsamlich und nutzlichen zu leren“ [2]) imstande seien, erwähnen aber dann in dem Kapitel „von der Lehr“ [3]) den Rechenunterricht nicht. In Württemberg erhielten übrigens die Städte Stuttgart, Tübingen und Urach je eine besondere Schreib- und Rechenschule zur Ausbildung der Land- und Stadtschreiber — ein Beweis, dass für den Beamtenstand, also wohl auch für die Kaufmannschaft die Leistungen der gewöhnlichen deutschen Schule im Rechnen nicht genügten.

Sieht man von diesem Mangel, welcher der ganzen Zeit zum Vorwurf zu machen ist. ab, so darf man wohl sagen, dass Bugenhagens deutsche Schule im allgemeinen den Anforderungen entsprach, die man — mit Rücksichtnahme anf die Bedürfnisse des praktischen Lebens, auf den Stand der einzelnen Wissenschaften, sowie auf die methodische Einsicht jener Zeit — an sie zu stellen berechtigt ist. Sie bot, was der gemeine Mann zur Ausübung seines praktischen Berufes brauchte, und suchte wenigstens zu bieten, was ihm zur Erweckung des innern rel.-sittlichen Lebens diente. —

So können wir denn, zusammenfassend, feststellen: Diese niedere Schule Bugenhagens war beiden Geschlechtern, überhaupt jedem Kinde geöffnet; sie erteilte ihren Unterricht ausschliesslich in der Muttersprache; sie stand selbständig neben der Latein-

---

[1]) Vormb. p. 400.
[2]) „ p. 163. 296.
[3]) „ p. 160. 290.

schule, d. h. sie hatte ihren besonderen Zweck, ihre besonderen Bildungsmittel und ihren bestimmten, wenn auch noch nicht völlig eignen Bereich in den Schichten des Volkes; sie erfasste endlich sowohl die praktische als auch die ideale Seite des Menschenlebens. Mit einem Worte: sie war eine Volksschule, und zwar, wenn die 4 obengenannten Merkmale notwendig einer solchen angehören, die erste Volksschule, die auf deutschem Boden ins Leben getreten ist. Dass sie das ihr zukommende Gebiet, der Lateinschule gegenüber, noch nicht völlig erkämpft hat, kann uns nicht bestimmen, ihr den Charakter einer Volksschule abzusprechen. Geschaffen war sie, sie bedurfte nur des Wachstums.

Freilich gelang die Einrichtung solcher Schulen nur in den Städten, da, wo eine schon bestehende Schreibschule den Grundstock darbot, der nur des veredelnden Reises bedurfte, um bessere Früchte zu zeitigen und dadurch zugleich ein fester gegründetes Recht der Existenz zu erhalten. Anders war es auf dem offenen Lande. Hier fanden sich jene Anfänge nur in Ausnahmefällen. Hier galt es darum, die Volksschule aus ihrer eigensten Wurzel langsam grosszuziehen, aus dem kirchlichen Katechumenate. Bugenhagen hat nur die ersten Keime, die aus dieser Wurzel hervordrangen, gesehen und gepflegt.

Der nächste Schritt von der allgemeinen kirchlichen Unterweisung war der, dass für die Jugend besondere Katechismusübungen veranstaltet wurden. Dies fordern sämtliche Bugenhagenschen Ordnungen, die für ein Landgebiet Geltung hatten, zuerst die lübeckische und die pommersche. Der Küster „soll den Catechismum dem jungen volke mit helpen leren“ [1]) es müssen also auch die Mädchen an den Übungen teilgenommen haben. Der dänischen Ordnung, deren Concipienten keine Rücksicht auf die Dorfjugend genommen hatten, fügte Bugenhagen mit

---

[1]) Richt. I. 153 a.

eigner Hand die Worte bei: „Catechismum custodes doceant pueros rusticorum, semel in septimana — —. Cui rei si non sunt apti, custodes esse non possunt“[1]), und in der schleswig-holsteinischen Ordnung präzisierte er diese Forderung dahin, dass die Katechismusübung an jedem Sonntage zu geschehen habe[2]). Durch die braunschweig-wolfenbüttelsche Ordnung führte er endlich eine förmliche Aufnahmeprüfung der Küster ein, indem er jeden vom Amte eines solchen zurückzuweisen befahl, „der nicht kann helpen den Catechismum den kindern und dem yungen volke leren“[3]) — für jene Zeit gewiss eine schon weitgehende Forderung. Standen doch einer geordneten Unterweisung der Bauernkinder so mannigfache Schwierigkeiten im Wege. Nicht nur an den dazu geeigneten Personen[4]) fehlte es, sondern ebenso auch an den Geldmitteln[5]), um besser gebildete bezahlen zu können. Vor allem aber scheiterte die Unterweisung der Dorfkinder, speciell die Einrichtung der Dorfschulen an der Ungunst der adligen Patronatsherren. Kaum einige unter ihnen waren geneigt, Bugenhagens Bemühungen um die Bildung des niederen Volkes zu fördern; manche widersetzten sich sogar der Einführung der Reformation überhaupt. So schon in Sachsen[6]), so auch in Braunschweig-Wolfenbüttel[7]), in Däne-

---

[1]) Crag. add. II. p. 56. Als Zusatz erkenntlich im „Udkast“, Kirkeh. Saml. I. p. 106; als eigenhändiger Zusatz durch Engelstoft nachgewiesen in „Ny kirkeh. Saml. II. 101. 106.

[2]) Richter I. 355 b.

[3]) Richt. II. 57. b.

[4]) Braunsch.-Wolfenb.: Vogt, Briefw. p. 245. 246. Dänemark: Schumacher Gelehrt. Männer Briefe p. 12. — Pontoppidan, Ref.-Hist. d. dän. Kirche 1734 p. 319. — **Pontopp. Annal. eccl. 1747. III. p. 76. — Darum das Institut der „Laufküster“, Helveg, De danske Domcapitler. 1855 p. 118.

[5]) Pommern: Richt. I. 245b. Dänemark: Pontopp. Ref.-Hist. p. 373. Wolfenbüttel: Richt. II. 58.a — Briefw. p. 245. 258. 301. 330 f.

[6]) Burkhardt, Sächs. Kirch- u. Schulwes. p. 198

[7]) Vogt, Briefw. p. 330 f.

mark[1]), zumeist aber in Pommern, wo überdies die Städte, die nach eigenem Gutdünken ihre Kirchen- und Schulangelegenheiten zu ordnen trachteten, eine Zeit lang auf der Seite des Adels standen. Durch wiederholte, bis zu offenen Drohungen sich steigernde Schreiben an die Herzöge, an Kanzler und Räte suchten die Aufständischen die Visitation zu hintertreiben, ganz besonders auch die Verwendung der geistlichen Güter zu Schulzwecken zu verhindern[2]). Dass unter solchen Umständen die Errichtung von Dorfschulen, die doch nur unter Mithilfe der Patronatsherren möglich war, eine leere Hoffnung bleiben musste, ist leicht erklärlich.

Hat aber Bugenhagen eine solche Hoffnung überhaupt gehegt? Gewiss; er hat auch ernstlich versucht, seinen Wunsch zur That werden zu lassen. Zum Beweis hierfür dient der auf dem Landtage zu Treptow (1534) vorgelegte erste Entwurf der pommerschen Kirchenordnung, der die Bestimmung enthält: „Auf den Dörfern soll man gute Custers haben, die da die Kinderchen und das Gesinde leren den Catechismum. Item die darzu geschickt sein, schreiben und lesen. Auf solche Schulen soll der Pfar und Prediger Achtung haben und (spec. auf die Stadtschulen, die unmittelbar zuvor genannt sind) ein ersam Radt“ [3]). Statt dessen erscheint in der endgiltig angenommenen Ordnung das schon citierte, leichtwiegende Zugeständnis der Landstände: Der Küster soll dem Pfarrer „helpen den Catechismum leren ynn der kerken edder ym huse“. Dabei bleibt nicht uur unbestimmt, wer an den Katechismusübungen teilzunehmen habe, sondern auch, wie oft diese stattfinden sollen. Die spätere Ordnung

---

[1]) ebend. p. 188: „Sunt enim, qui coram Regia Majestate dicunt: Vides, Domine Rex, isti non possunt saturari, nihil eis satis est.“

[2]) Vogt, Briefw. p. 290. — *Medem, Einführ. d. evang. Lehre i. Pom. p. 36. Beilage No. 64. p. 293.

[3]) „Avescheit to Treptow“ — Medem Beilage 31.

von 1563 wirft in diese Ungewissheit ein überraschendes Licht: „De Paster (auf dem Dorfe) schal ock alle verendeel Jahr de Kinder unde dat Gesinde ym Catechismo des Sondags nah middage verhören“[1]).

Nicht minder ungünstig, als in Pommern, lagen die Verhältnisse der ländlichen Parochien in Braunschweig-Wolfenbüttel[2]), so dass Bugenhagen es auch in diesem Herzogtume bei der Unterweisung im Katechismus bewenden lassen musste. Jägers[3]) Angabe, dass er hier förmliche Landschulen gegründet habe, in denen in Religion, Lesen, Rechnen und Schreiben unterrichtet worden sei, beruht auf einem Irrtume, den auch Kämmel[4]) und Schumann[4]) aufgenommen haben und der seinen Anlass wahrscheinlich in der Verwechselung der braunschweigischen Ordnungen von 1543 und 1569 hat. — Die einzige Ordnung, in welcher es Bugenhagen vergönnt war, über den blossen religiösen Unterricht hinauszugehen, ist die für Hildesheim, welche jedem Küster des von der Stadt abhängigen Landgebietes die Pflicht auferlegt, die Kinder im Katechismus und im Lesen zu unterrichten. Sie stellt sich damit unter die ersten evangelischen Kirchenordnungen, welche einen weiteren Unterricht der ländlichen Jugend[5]) anstreben. Nur scheinbar sind ihr zwei

---

[1]) Richt. II. 235. a — Vielleicht ist diese Bestimmung jedoch im Sinne der pomm. Synodalstatuten von 1574 zu deuten; diese sagen: In pagis, diebus Dominicis, pastores a prandio in catechismo brevem concionem habeant, qua finita, ad aram juventutem in eo erudiant. Quater in anno pueros in catechismo examinent et ritum confirmationis instituant.“ Richt. II. 387. a

[2]) Vogt, Briefw. p. 246 258: Nur in Städten und Flecken könne er „etwas Tüchtiges ausrichten und Kirchen und Schulen wohl bestellen“; auf den Dörfern müsse er es selbst „mit der priester narung“ und „mit den priestern bleiben lassen, wie gelert oder ungelert“ er sie auch fände.

[3]) Jäger p. 478.

[4]) Kämmel p. 752. — Schumann II. p. 103.

[5]) Es ist hier abgesehen von allen denjenigen Landschulen, die ihre Entstehung nicht einer offiziellen Kirchenordnung, sondern der

andere Ordnungen auf dem Wege zur Dorfschule ein Stück voraus. Die eine ist die (übrigens von Luther und Bugenhagen mit unterzeichnete) Ordnung der Grafschaft Lippe, die auf den Dörfern Mädchenschulen wünscht[1]), nicht fordert, Knabenschulen aber mit keinem Worte erwähnt. Sollten die Knaben nichts — oder Latein lernen? — Sicher ist dies letztere vorgeschrieben in der anderen jener beiden konkurrierenden Ordnungen, in der hessischen vom Jahre 1526. Heppe bezeichnet dieselbe zwar als den „ersten Versuch allgemeiner Begründung eines geordneten Dorfschulwesens“[2]), aber deutsche Schulen hat Lambert v. Avignon, der Verfasser der Ordnung, gewiss nicht im Auge gehabt; denn er stellt die Knaben-Dorfschulen unmittelbar neben die städt. Lateinschulen und gibt beiden in einem Satze die „gleiche Aufgabe [„In omnibus civitatibus, oppidis et pagis sint puerorum scholae, ubi rudimenta et scribendi rationem doceantur — — —“]; er bestimmt ferner, dass, wenn in einigen Dörfern nicht alle Rudimenta gelehrt werden könnten, nur dann und nur in diesen Dörfern es beim Schreiben und Lesen sein Bewenden haben sollte [„Et si in nonnullis pagis omnia rudimenta tradi nequeunt, Episcopi saltem aut eorum adjutores pueros legere et scribere doceant„]; zum dritten will er in den Knabenschulen am Anfange und Schlusse des Unterrichtes lateinische Psalmen singen lassen [Volumus autem, ut cantent unum, duos aut tres psalmos pro voluntate paedagogi, et id quidem latine“]; endlich bemerkt er in dem Kapitel „De scholis puellarum“, dass auch die Mädchen in der Bibel lesen sollen, „ut supra de pueris diximus. Legant autem haec vulgariter“. Diese

---

Gunst einzelner Personen und besonderer Verhältnisse verdankten, deren Existenz darum eine mehr zufällige und oft nur zeitweilige war.

[1]) Denn sie redet auch von „Dörperen, dar nene (keine) Scholen syn“. Richt. II. 494b.

[2]) Heppe, Gesch. d. deutsch. Volksschulw. I. p. 8.

Bemerkung wäre sinnlos, wenn in der Knabenschule die Bibel nicht in lateinischer Sprache hätte gelesen werden sollen. — Zudem dürfen wir nicht vergessen, dass Lamberts ganzer Plan auf dem Papiere blieb und die Einführung in die Praxis nicht einmal versucht worden ist [1]).

Es war also gewiss ein schon bedeutsamer und zugleich besser überlegter Schritt, wenn Bugenhagen die Knaben und Mädchen des hildesheimischen Landgebietes im Worte Gottes und im Lesen der Muttersprache unterrichten lassen wollte; und es ist erfreulich zu sehen, dass ihm dieser Schritt in der letzten seiner Kirchenordnungen doch noch gelang. 15 Jahre nach dem Erscheinen derselben und 1 Jahr nach seinem Tode erhielt der von ihm eingeleitete Prozess der Umwandlung des kirchlichen Katechumenats zur eigentlichen Volksschule einen relativen Abschluss, indem die württembergische Schulordnung auch „in kleinen Dörfern und Flecken“ [2]) deutsche Schulen einzurichten gebot, sich aber wohl begnügte, wenn solche zunächst „in namhaften und volkreichen Flecken“ [3]) ins Leben traten. Die sächsische Schulordnung von 1580 erst forderte bestimmt, was Bugenhagen schon erstrebt hatte.

So sehen wir, wie sich im 16. Jahrhunderte der Volksschulgedanke allmählich zu immer grösserer Klarheit hindurchrang, wie aber Bugenhagen doch dessen eigentlicher Bahnbrecher gewesen ist, nicht darum, weil er das deutsche Gewissen von der Notwendigkeit der christlichen Unterweisung jedes Kindes überzeugt habe — das ist Luthers pädagogische That; mithin auch nicht darum, weil er nachdrücklich hinwies auf den in der Taufe erhaltenen Segen einerseits, auf die verkehrte menschliche Entwickelung andrerseits — das ist nicht sein eigner Gedanke, das ist

---

[1]) Bickell, Zeitschr. d. Ver. f. hess. Gesch. I. p. 67.
[2]) Vormb. p. 163.
[3]) „ p. 71.

nur die ihm eigentümliche Form des Gedankens. Aber dies sichert ihm seine Stellung in der Geschichte des deutschen Volksschulwesens, dass er, die Unfähigkeit und Nachlässigkeit der Eltern erkennend, einen elementaren christlichen Schulunterricht, damit eine besondere elementare, christliche Schule forderte, und wiederum nicht bloss forderte, sondern auch selbst die Hand anlegte zu deren Schöpfung in Stadt und Land, dort das zunächst nach niedrig gesteckte Ziel erreichend, hier es nur erstrebend.

Wenn sonach Bugenhagens Hauptverdienst auf dem Gebiete der Volksschule liegt, so dürfen wir doch nicht meinen, dass er der Lateinschule geringere Sorge zugewendet habe. Im Gegenteil; ihr gönnt er in seinen Schulordnungen immer den weiteren Raum, für sie sind seine Bestimmungen stets eingehender, auf ihre Unterhaltung entfällt auch aller Orten der grössere Teil der staatlichen oder städtischen Unterstützungen. Bugenhagen zählte ja in gewissem Sinne auch zu den Humanisten. Unter Humanisten war er in Greifswald gebildet, ganz in humanistischem Geiste hatte er beinahe 17 Jahre lang die Schule zu Treptow geleitet, mit Humanisten stand er von da aus auch im Briefwechsel. Dennoch zeigte er sich in allem, was die Lateinschule angeht, weniger selbständig; er wandelt den Bahnen nach, die der Meister des höheren Schulwesens im „Sächsischen Schulplane“ vorgezeichnet hatte. Nur hält er sich nicht etwa sklavisch an dieses sein Vorbild, sondern er unternimmt es, dasselbe den lokalen Verhältnissen entsprechend umzugestalten, ja in einzelnen Punkten über dessen Bestimmungen hinauszugehen, damit zugleich bekundend, dass seine Anordnungen für die Lateinschule auch auf eigene Überzeugung gegründet, aus eigener Überlegung hervorgegangen sind. Wir werden darum, um ihn in seiner Stellung zu den Schulfragen jener Zeit zu sehen, hier vornehmlich die Fragen erheben müssen: In welcher Weise hat Bugenhagen den Schulplan Melanchthons weiter

zu bilden versucht? — Und wo er hat eine naheliegende Ergänzung desselben versäumt?

Auch die Lateinschule erfuhr durch die Reformation eine tiefgehende, nur äusserlich wenig sichtbare Umgestaltung; sie wurde, um diesen Ausdruck schon für jene Zeit zu gebrauchen, mehr zur Erziehungsschule. Auch Bugenhagen hat manches dazu beigetragen, ihr diesen Charakter zu geben. Als ihr oberster Zweck gilt ihm selbstverständlich die sittlich-religiöse Bildung, und wenn er als deren nächstliegendes Mittel, da es sich ja um Schulerziehung handelt, die sittlich-religiöse Belehrung ansieht, so legt er doch nicht geringeren Wert auf die Gewöhnung der Schüler zur Teilnahme am Gottesdienste, wie er endlich auch die hohe Wichtigkeit erkennt, die dem persönlichen Einflusse des Lehrers zugesprochen werden muss. Aus dieser letzteren Erkenntnis gingen seine eifrigen Bemühungen um die Hebung des Lehrerstandes hervor, über welche wir weiter unten ausführlicher sprechen werden. Betreffs der andern beiden Mittel der religiösen Bildung aber fällt es auf, dass die Belehrung in der Schule fast hinter die Erbauung in der Kirche zurücktritt.

Täglich zweimal sollen nach Bugenhagens Bestimmung die Schüler zur Andacht in die Kirche geführt werden. Er verfolgt damit den Zweck, „dat men se dardorch gewinne und holde tho der hilgen Schrifft,“ [1]) und es ist beachtenswert, dass er solche Freude an der Schrift und am Gottesdienste durch eine weitgehende Mitwirkung der Schüler, selbst des Sonntags vor versammelter Gemeinde zu erreichen sucht. Nicht nur den Gesang, sondern auch das Vorlesen von Bibelabschnitten, sowie das Recitieren des Katechismus, bald lateinisch, bald deutsch, zu Zeiten auch in Form eines Zwiegesprächs oder Zwiegesangs macht er ihnen zur gewiss nicht unwillkommenen Pflicht.

---

[1]) Vormb. p. 46.

Wenigstens einem willigen und geweckten Knaben musste solche Teilnahme als ein Ehrenamt erscheinen und darum auch für das spätere Alter ein nachhaltendes Interesse am Gottesdienste erzeugen — wenn in der Jugend nur Mass gehalten worden wäre. Denn das kann man sich nicht verhehlen, dass die täglich zweimal, meist in der leeren Kirche sich wiederholende und fast immer gleichbleibende Übung[1]) doch zu einförmig war. Man lief Gefahr, die heilige Scheu, die jedes Kind beim Betreten des Gotteshauses empfindet, in Gleichgiltigkeit zu verkehren.[2]) Viel zweckdienlicher müssten wir es nennen, wenn Bugenhagen der Andacht in der Schule Raum gestattet hätte; aber von einer solchen (am Anfange und Schlusse des Unterrichts) findet sich bei ihm auch nicht ein Wort, obwohl er alle Einzelheiten der Schularbeit regelt, z. B. sogar Pausen bestimmt, in denen die Schüler einmal trinken oder das mitgebrachte Butterbrod verzehren dürfen[3]).

In betreff des eigentlichen Religionsunterrichtes jedoch sehen wir Bugenhagen viel sicherer und mit einer bedeutenden Erweiterung der Melanchthonischen Vorschriften dem Ziele einer Erziehung der Schüler zustreben. Denn er lässt nicht nur alle Klassen an der religiösen Unterweisung teilnehmen, sondern er widmet derselben auch einen vollen Tag (Melanchthon nur den halben Tag in einer Klasse[4]), und er verlegt obendrein das Auf-

---

[1]) Dieselbe währte ½ Stunde. Lüb. O. bei Heppe, p. 30.

[2]) In Dänemark trat diese Folge offenkundig ein. Pantopp. Ann. eccl. III. p. 64.

[3]) D. Wittenb. Ordn. v. 1533 fordert e. Schulandacht; desgl. wurde eine solche 1535 i. Braunschweig (Mon. G. paed. I. 48), 1537 i. Hamb. eingeführt. †(Festschr. des Johanneums z. Hamb. 1879, p. 13).

[4]) Bugenh. bestimmt f. alle Klassen d. relig. Lehrziel u. fordert, dass der Rel.-Unterr. „den gantzen dach over beth tho der Vesper“ währe. Lüb. O. p. 14. Vormb. p. 21. 35. 37. Crag. add. II. p. 54. Zum Beweis für das über Melanchthon Gesagte vgl. Vormb. p. 7. Löschke a. a. O. p. 23. 24. 26; ferner die unter Mel.'s Mitwirkung entstandene mecklenburg. Ordnung, nach welcher d. Schüler des 3. Hauf. am Sonnabend i. Latein unterr. w. soll.

sagen des Katechismus auf die übrigen Tage der Woche [1]), so dass er dadurch eine weit grössere Stundenzahl für den Religionsunterricht gewann (Melanchthon: 1 Klasse 2 Stunden, — Bugenhagen: 3 oder mehr Klassen je 4 Stunden). Gewiss liess er sich hierbei von der Absicht leiten, einer eingehenden Auslegung des Katechismus Raum zu schaffen. Bestimmt er ja in der schleswig-holsteinischen Ordnung als Ziel für die Schüler der Unterklasse, „dat se den Catechismum von worden tho worden upseggen können," für die der 2. und 3. Klasse jedoch, „dat se en weten up dat einfoldigste tho düden" [2]). Schwerlich meint er damit nur: „— — dass sie die Lutherische Erklärung auswendig wissen." Denn was sollte dann die Bestimmung „up dat einfoldigste" sagen? Ja, welchen Sinn hätten die Worte, dass der Katechismus vom Lehrer „vorgedüdet werden" solle? — Es unterliegt sonach keinem Zweifel, dass Bugenhagen dem Religionsunterrichte nicht nur eine grössere Breite, sondern auch die rechte Tiefe zu geben suchte. Und das kann ihm nicht hoch genug angerechnet werden in einer Zeit, in welcher der christlichen Unterweisung selbst die wenigen Stunden, die man ihr gegönnt hatte, vom Lateinunterricht streitig gemacht wurden.

Hat aber Bugenhagen versucht, diese Herrschaft der lateinischen Sprache in der Schule zu brechen? Und sollen wir, wenn er es nicht gethan hat, ihm dies zum Vorwurf machen? — Beide Fragen müssen wir mit einem entschiedenen Nein beantworten. Genaue Kenntnis der alten Sprachen war ja nicht allein zur Erhaltung des hart bedrohten Evangeliums von nöten, sondern war überhaupt eine Vorbedingung alles Studiums. Die Quellen der Wissenschaft waren fremde; so begann diese eben damit, dass man aus jenen schöpfen lernte. Deutschlands Jugend war,

---

[1]) Vormb. p. 36.
[2]) Vormb. p. 37.

so lange es noch keine deutsche Wissenschaft gab, in einer Zwangslage[1]); aus ihr herauszukommen, gab es auch nur ein Zwangsmittel: Möglichst schnell sich das Verständnis der lateinischen Sprache anzueignen. Darum dürfen wir es nicht tadeln, wenn Bugenhagen sagt: „Alle vlit unde arbeid schal dar to denen, dat de jungen jo wol werden geövet latinisch to leren“;[2]) wir dürfen es nicht tadeln, wenn er Sicherheit und Gewandtheit der Rede durch zwangsweises Lateinsprechen der Schüler erstrebt oder wenn er die Versetzung in eine höhere Klasse allein von den Fortschritten in diesem einen Fache abhängig macht. Und nur leise wird sich unser Tadel erheben, wenn wir sehen, dass er nicht weniger als 20 Stunden[3]) in der Woche dem Lateinunterrichte opfert. — Eine andere Frage ist freilich die, ob Bugenhagen das Ziel des Lateinunterrichtes, die Schüler zum Erschöpfen des Gedankeninhalts der Schriftsteller zu befähigen, immer fest im Auge behalten, oder ob er die Knaben nicht allzusehr und allzulange mit der blossen Form der Sprache beschäftigt habe. Schon ein Blick auf die zur Lektüre bestimmten Autoren vermag uns hierüber einigen Aufschluss zu geben. In allen seinen Schulen finden wir in den mittleren und oberen Klassen Erasmus (Coll.), Virgil (Bucolica? sicher nicht die Aeneis), Terenz, Plautus, Ovid (Metam.) und Cicero (Off. u. Epist. fam.). Bei solcher Auswahl kann weniger das Bestreben, reiche Sachkenntnis und sittliche Ideale zu bieten, sondern muss vielmehr die Absicht den Ausschlag gegeben haben, die Schüler an eine fliessende, elegante Sprache zu gewöhnen. Terenz und Cicero haben die Herrschaft; „Terentium (aber) scholen se uthwendig leren“ und „alle dage etwas uth em upseggen“[4]). Ja, der Lehrer soll auch nicht versäumen,

---

[1]) Sturms Klage. De lit. lud. r. aper. XIII. Vormb. 662a.
[2]) Vormb. p. 15.
[3]) An 4 Tagen $2 \times 1 + 2 \times 1^1/_2$ Stund.
[4]) Vormb. p. 36.

bei der Lektüre den Schülern „de sonderliken figuras orationis in dem Auctore tho wysen“ und von ihnen „Constructiones unde Declinationes tho vordern, dat jo de Grammatica im schwange blive“[1]). Solche Übungen sind gewiss nötig, aber die Sacherklärung nicht minder. Der letzteren gedenkt Bugenhagen aber mit keinem Worte. Hat er sie stillschweigend vorausgesetzt? Auch das wäre in einer Schulordnung ein Mangel. — Oder war er der Ansicht, dass der Knabe in der Lateinschule zunächst die Sprache an sich zu lernen und erst als Jüngling auf der Universität an das eigentliche Studium der Autoren zu gehen habe? Das liesse sich allenfalls hören, wenn in der damaligen Schule, wie in der heutigen, neben dem Sprachunterrichte noch andere Fächer vertreten gewesen wären, die zu jenem die notwendige sachliche Ergänzung boten. — Oder sah Bugenhagen endlich, wie viele seiner Zeitgenossen[2]), im Sprachunterrichte das wichtigste, ja einzige Mittel zur Schulung des Verstandes? — Es ist wohl richtig, dass in der Nötigung des Schülers zum eigenen klaren Ausdruck zugleich die Nötigung zum klaren Denken liegt. Es ist ebenso richtig, dass des Lehrers oder des Autors Vortragsform, wenn sie klar und bestimmt den Gedanken zum Ausdruck bringt, den Schüler zum rechten Erfassen und Durchdenken des Dargebotenen zu treiben vermag — aber auch nur dann es vermag,

---

[1]) Vormb. p. 20. 36. 42.

[2]) Sturm, De lit. lud. r. aper. II. Vormb. p. 655 a. Trotzendorf, Leg. schol. Goldb.-Vormb. p. 57. Melanchthon, Enc. eloqu. — Corp. Ref. XI p. 55: „Accedit huc non contemnendus studiorum eloquentiae fructus, quod earum artium usu, quibus eloquentia continetur, excitantur erudiunturque ingenia, ut res humanas omnes prudentius dispiciant, neque propius umbra corpus adsectatur, quam eloquentiam comitatur prudentia. — — — Videbant inter se majores nostri haec duo: bene dicendi scientiam et animi judicium natura cohaerere: quare et non inepti quidam orationem esse dixerunt explicatam animi rationem.

wenn im Lernenden mit der entsprechenden Fassungskraft sich anhaltende Aufmerksamkeit auf die Sache vereint, Wenn nicht, dann täuscht der Schüler sich mit Worten über den Gedanken hinweg, dann bringt er es in solcher Selbsttäuschung sogar zur Fertigkeit. Muss dies aber nicht geschehen, wenn ihm Lehrbücher in die Hand gegeben werden, die in reicher, glänzender Form oft nur wenig anregende oder ihm ferner liegende Gedanken bieten, wenn obendrein bei der Lektüre die Aufmerksamkeit vornehmlich eben auf diese Form gelenkt wird? Es mag sein, dass Bugenhagen, indem er die dahinzielenden Vorschriften gab, nur recht nachdrücklich auf den Betrieb der Grammatik hinlenken und dadurch diejenigen in Schranken weisen wollte, welche die Sprache ohne Regeln lehren zu können vermeinten[1]) oder um des Ruhmes willen sich mit ihren Schülern in philosophische Erörterungen („difficiles disputationes“[2]) einliessen, noch ehe dieselben recht zu konstruieren wussten. Es mag auch sein, dass mancher Lehrer jener Zeit schon von selbst gewöhnt war, die Lektüre „mit dogmatischen, ethischen und praktischen Ausführungen aller Art“[3]) zu würzen, dass darum in der Hand eines solchen Bugenhagens Vorschriften keine üblen Folgen haben konnten. Aber die Gefahr des Missbrauchs war durch dieselben doch nahe gelegt; und man wird nicht sagen wollen, dass zu solchem Missbrauche irgend ein Jahrhundert mehr geneigt gewesen sei, als gerade das sechzehnte.

---

[1]) „Quod enim in scholis puerilibus negligunt praecepta et traducunt pueros statim ad autores, et putant linguam et grammaticam, sine praeceptis disci posse, hos docti viri judicant errare tota via, eamque opinionem judicant magnam pestem esse studiorum“. Crag. add. III. p. 105. Ahnl. Vormb. p. 63 u. Lüb. Ordn. bei Heppe p. 12. — Das Aufkommen dieser Meinung erklärt sich übrigens leicht daraus, dass nach d. damaligen Praxis die erste Lektüre thatsächlich der grammat. Unterstütz. entbehrte.

[2]) Crag. add. III. 105. Vormb. 46. Briefw. 178. Hänselm. 56.

[3]) Paulsen, Gesch. d. gelehrt. Unterr. p. 230.

Suchen wir nach der Quelle, aus der diese Bestimmungen Bugenhagens geflossen sind, so finden wir bald als solche Melanchthons sächsischen Schulplan. Genau dieselben Lehrbücher sind hier in genau derselben Reihenfolge aufgeführt. Auch die Bestimmung über das Auswendiglernen des Terenz fehlt nicht, und die Worte Bugenhagens von den figuris orationis decken sich ganz mit denen Melanchthons, der Lehrer solle die sonderlichen figuras sermonis anzeigen[1]). Zwar nennt Melanchthon an anderer Stelle als dreifaches Ziel der Lektüre Fertigkeit des Gedankenausdrucks, reales Wissen, sittliche Bildung[2]); aber in seinen Anordnungen für die Lateinschule (nicht für das höhere Studium) waltet entschieden der erstere der 3 Zwecke vor. — Es ist auffällig, dass ein Mann wie Bugenhagen, der in seinen Schriften einen vornehmlich auf das Praktische gerichteten Sinn bekundet, sich als Schulordner nicht berufen fühlte, die andern beiden von Melanchthon angegebenen Zwecke mehr in den Vordergrund zu ziehen. Gerade der bessere Lateinunterricht begründete seinen Ruhm in Treptow; und gerade wo er vom Lateinunterricht spricht, kopiert er fast nur sein Vorbild. Ob er es aus vollster Überzeugung that? Man muss es annehmen, da nirgends sich ein Anhalt zum Gegenbeweis findet, und da Bugenhagen sich ja bez. mancher andere Fächer die Freiheit seiner Entschliessung gewahrt hat.

Dies letztere gilt zunächst, wenn auch im geringeren Masse, vom Unterrichte im Griechischen und Hebräischen. Melanchthon hatte, im Gegensatz zu Zwingli und Oekolampadius, beide Sprachen in seinem Schulplane ausdrücklich vom Unterrichte ausgeschlossen, nicht weil er dieselben gering geachtet hätte, sondern damit er einer Überlastung der Schüler und etwaigen ehrgeizigen Be-

---

[1]) Vormb. p. 8.
[2]) v. Dadelsen, D. Pädag. Melanchthons p. 7 ff.

strebungen der Lehrer vorbeuge. Manche grössere Schule ging deshalb über die von ihm gezogenen Schranken hinaus: Goldberg, Augsburg, Strassburg, Ilfeld, ja Nürnberg mit Melanchthons eigner Billigung. So stellte sich auch Bugenhagen nicht geradezu in Gegensatz zu letzterem, wenn er bestimmte, dass die Schüler der 5. (obersten) Klasse „Hebraische bockstave“, sowie „Grekisch lesen — — unde mit der tidt nach der grammatike etlike dictiones deklineren“[1]) lernen sollten. Den kleinen Städten Pommerns, Dänemarks, Schleswig-Holsteins und des Wolfenbütteler Landes, in denen die obere oder sogar die beiden oberen Klassen wegfielen, wurde damit von selbst das höhere Ziel entrückt, und gewiss mit Recht. Denn beide Sprachen hatten sich vor kurzem erst an den Universitäten das Bürgerrecht erworben, und keineswegs entsprachen dem Interesse, welches man ihnen in Deutschland entgegenbrachte, auch die Leistungen und die dem Unterrichte zu Gebote stehenden Hilfsmittel. Zumal im „barbarischen Norden“ fand sich in den Händen der Schüler kaum ein griechischer Autor[2]), eher eine von den (bes. im 2. Jahrzehnt erschienenen) Grammatiken, weshalb es auch in den Schulen der grossen Hansestädte beim Lernen „nach der grammatike“ verblieb. Dünkte doch dies schon einen[3]) der Bugenhagens Wirken mit eignen Augen sah und die Schulverhältnisse jener Städte kannte, zu viel.

Noch einer andern Sprache waren durch Melanchthons Vorschrift die Thüren der sächsischen Schulen verschlossen worden, der eignen Muttersprache, und für sie war der Ausschluss noch weit empfindlicher; denn ihr öffneten sich ja, wie jenen beiden, auch die Pforten der Hochschule

---

[1]) Vormb. p. 15.

[2]) J. Müller i. d. „Neuen Jahrb. f. Philol. u. Pädag.“ 1879. II. 610.

[3]) J. Moller i. d. „Nachr. v. d. Rel.-Veränderung i. Hamburg“, abgedr. Staphorst, Hamb. Kirch.-Hist. 1729. II. 1. p. 82 ff.

nicht. Darum sehen wir Bugenhagen sich hier viel entschiedener von Melanchthons Führung lossagen. Dem „nicht deudsch“ des sächsischen Schulplanes setzt er gleich in seiner ersten Ordnung, also noch in demselben Jahre, die Worte entgegen: „Id schadet ok nicht, dat me se up etlike tidt examinere und höre, wo se düdesch reden.“ [1]) Freilich ist er in keiner seiner folgenden Ordnungen noch einmal mit solchem Wohlwollen für die Muttersprache eingetreten[2]); auch sind es nur ganz gelegentliche Übungen, die er dort im Auge hat[3]). Aber schon diese müssen uns mit Genugthuung erfüllen, wenn wir sehen, dass nur wenige Schulordnungen, wie die Nordhäuser von 1522, und wenige Schulmänner, wie Mich. Neander, ein freundliches Wort für den deutschsprachlichen Unterricht haben. — Zwar konnte und wollte sich auch Bugenhagen dem Gebote des Lateinsprechens nicht entziehen, aber er machte doch den deutschen Laut im Schülermunde nicht zu einer Schmach, die durch ein „signum germanicae locutionis“ [4]), durch einen wandernden „asinus“ gekennzeichnet werden müsse. Dass er das Deutschsprechen „leichtfertig, ärgerlich und schädlich“ genannt habe, ist eine irrtümliche Behauptung Koch's und Brüstleins[5]); denn diese Worte gehören der pommerschen Ordnung vom Jahre 1563[6]), nicht zugleich auch denen von 1535 und 1542 an. Sie wären wohl auch schwer

---

[1]) Vormb. p. 15.

[2]) D. Bestimmung der schlesw.-holst. Ordnung: „dat de kinder nicht allene Latin leren reden, sondern ock vernufftichlick und vorstendlick, welckes enen ock namals denet, wenn se vor anderen lüden düdesch scholen reden“ zielt nicht auf die Übung im Deutsch-, sondern im vernünftigen Lateinreden.

[3]) „Dat kan me wol don, wen se möten latinische sententien exponeren.“ Vormb. p. 15.

[4]) Vormb. p. 379.

[5]) Koch p. 64. — Brüstlein, „Luth.'s Einfl. auf d. Volksschule“ in Reuss, Beitr. z. d. theol. Wissensch. IV. 212 n. 3.

[6]) Vormb. p. 173.

mit dem vorhin citierten Ausspruche Bugenhagens zu vereinen. Denn in jenem liegt nächst dem Zugeständnis, dass jeder Gebildete eines korrekten Deutsch mächtig sein müsse, zugleich die Erkenntnis verborgen, dass die deutsche Sprache einer besonderen Pflege nicht nur bedürfe, sondern auch eine solche verdiene.

Weit weniger hat sich Bugenhagen des damals nicht minder missachteten Rechenunterrichts angenommen. Ihm gönnt er nur in der oberen Klasse der gehobenen Schulen zu Hamburg, Lübeck, Stettin und Schleswig einen Platz. Er wandelt hier also ganz in den Bahnen seiner Zeit, in der nur wenige ein offnes Auge für den formellen Bildungswert der Mathematik hatten. Die Aufgabe eines intellektuellen Exercitiums fiel allein dem Sprachunterrichte zu. Rechnend, d. i. schweigend, denken zu lernen, der Gedanke lag den Gelehrten des 16. Jahrhunderts fern.

Aber, war es durch das Vorherrschen des Sprachunterrichts nicht näher gelegt, realistische Fächer in die Schule einzuführen? — die Geschichte? — die Geographie? — die Naturkunde? — Von der Aufnahme der letzteren beiden musste Bugenhagen wohl absehen. Neander mochte ihre Einführung wenige Jahre später versuchen, und er ist hoch zu rühmen darum; von Bugenhagen jedoch wäre der gleiche Versuch ein unkluges Unternehmen gewesen. Denn jener unterrichtete ja selbst, dieser aber schrieb für fremde Lehrer, in denen er nicht die Hingebung und die Kenntnisse, die dem Ilfelder Meister eigen waren, voraussetzen durfte. Wollte er von ihnen dennoch die Erteilung des genannten Unterrichts fordern, so musste er ihnen zum mindesten geeignete Lehrbücher in die Hand geben. Aber welche? — Die Neanders erschienen erst einige Jahrzehnte später, und andere, die für die Lateinschule brauchbar gewesen wären, existierten nicht. Übrigens zeigt schon eine flüchtige Durchsicht der Neandrischen Bücher, dass die Zeit noch nicht gekommen war, in welcher Geographie und Naturkunde als hervorragende

Bildungsmittel der Jugend gelten konnten. — Anders muss jedoch die Entscheidung hinsichtlich des Geschichtsunterrichtes ausfallen. Denn die zu Kaiser Maximilians Zeiten erwachte Begeisterung für geschichtliches Studium, die ihre Wellen selbst bis zu Bugenhagen nach Pommern hin schlug, hatte auch für die Schule Früchte gezeitigt: Wimphelings „Epitome rerum Germanicarum“ und Melanchthons (Cario's) „Chronicon“. Allerdings mag Bugenhagen hörenswerte Gründe gegen die Einführung beider Lehrbücher gehabt haben[1]). Aber dann musste er wenigstens einen oder einige der klassischen Historiographen lesen lassen. Vergebens suchen wir in seinen Schulordnungen nach dem Namen eines Nepos, eines Caesar, Tacitus oder Livius. Selbst Hamburgs und Lübecks Schüler hörten nichts von römischer, nichts von alt-vaterländischer Geschichte. Und doch schrieb Bugenhagen 1526 an die Hamburger Bürgerschaft: „In den scholen schal me leren Grammatike — Poeten, Oratores, Historien. Wie kommt es, dass der Verfasser der Pomerania gerade die Geschichte von seinem ursprünglichen Plane gestrichen hat? Der Grund kann wiederum nur darin gesucht werden, dass er sich in der Auswahl der Lektüre allzusehr an Melanchthons Schulplan hielt. Und dies bemerken wir gerade hier mit grösserem Bedauern, weil durch den Geschichtsunterricht oder durch geschichtliche Lektüre der Lateinunterricht eine notwendige Ergänzung, bez. eine andere Gestalt bekommen haben würde. Denn betreffs des letzteren müssen wir bei der Alternative bleiben: Entweder realistische Fächer neben demselben oder ihn selbst in realistischerer Weise.

Doch vergessen wir über den Schattenseiten, die ja Schattenseiten der ganzen Zeit sind, nicht das Verdienst,

---

[1]) Wimphelings Epitome trug allzu papistisches Gewand; Melanchth.'s Chronicon aber erschien zunächst nur i. deutsch. Sprache u. zudem erst nach d. Abfassung der wichtigst. Ordnungen Bug.'s (1532).

welches sich Bugenhagen um die Förderung der Lateinschulen erworben hat. Genug schon, dass er nach zwei Richtungen hin Melanchthons Normallehrplan weiter zu bilden suchte, nach der einen etwas weniger: indem er der deutschen Sprache ein bescheidenes Plätzchen in seinen Schulen gönnte; nach der anderen weit mehr: indem er auf die Erweiterung und Vertiefung des Religionsunterrichtes eifrig bedacht war. — So hoch müssen wir wohl dieses letztere Bestreben anschlagen, dass wir Bugenhagen, trotz seiner Unterordnung unter Melanchthon, eine Bedeutung auch für die Lateinschule nicht absprechen können. Denn hier sehen wir ihn zielbewusst darauf hinsteuern den höheren Schulunterricht immer mehr zu einem erziehenden zu machen.

Doch nicht allein durch den weiteren Ausbau des Lehrplans, sondern noch auf ganz anderem Wege suchte Bugenhagen diesem Ziele näher zu kommen: durch seine Bemühungen um die Hebung des Lehrerstandes. Fürerst springt bei der Betrachtung derselben das in die Augen, was er für die äussere Stellung der Lehrer gethan hat. In allen Orten, in denen er massgebenden Einfluss gewann, suchte er ihnen den Segen einer gesicherten Existenz zu verschaffen, indem er ihnen ausser freier Wohnnng einen Sold aussetzte, den wir für jene Zeit zum mindesten als angemessen bezeichnen müssen; denn er stufte sich ab in den kleinen Städten Braunschweig-Wolfenbüttels zwischen 20 und 40 Gulden, in der Stadt Braunschweig zwischen 20 und 50, in Helmstedt zwischen 20 und 60, in Stettin und Stargard zwischen 20 und 70 in Schleswig sogar zwischen 20 und 100 Gulden und in Hamburg und Lübeck dementsprechend zwischen 30 und 150 (lüb.) Mark. Das von Bugenhagen ausgesetzte Höchstgehalt erreichte der Rektor zu Stralsund: 120 Gulden[1]),

---

[1]) Stralsund. Visitationsabsch. i. †Berckmanns „Strals. Chronik“ hrsgg. v. Mohnike u. Zober. p. 296 ff.

Sind diese Summen nun zwar nicht denen an die Seite zu stellen, welche man z. B. Camerarius und Hessus in Nürnberg (je 150 Gld.) oder gar manchem Professor an der Universität bot (200 und 300 Gld.), so darf man doch nicht vergessen, dass die Lehrer an den Lateinschulen ausserdem von ihren Zöglingen ein besonderes Schulgeld empfingen. Hält man unter Hinzurechnung dieses Honorars das Gesamteinkommen der Lehrer an Bugenhagens Schulen etwa neben das der sächsischen Geistlichen, welches ausschliesslich freier Wohnung, aber einschliesslich aller sonstigen Nebenbezüge durchschnittlich 50 Gulden betrug, so möchte man fast glauben, dass die Rechnung nicht stimme. Aber für den einen Teil derselben sind Bugenhagens eigne Kirchenordnungen und Visitationsabschiede, für den andern die von Burkhardt zusammengestellten sächsischen Visitationsprotokolle untrügliche Zeugen[1]). Noch mehr als dieses hohe Gehalt ist für die Geschichte des Lehrerstandes die Zusage Bugenhagens von Bedeutung, dass der Lehrer eine Unterstützung in Krankheitsfällen[2]) und eine „gnädige Versorginge“[3]) oder Präbende[4]) im Alter erhalten solle; denn hierin liegt die Anerkennung ausgesprochen, dass der Erzieher der Jugend nicht für sich und sein Brot, sondern für das Gedeihen der Gemeinde arbeite, dass sein Beruf nicht ein privates Handwerk, sondern ein öffentliches Amt sei, durch dessen treue Verwaltung er ein noch über die Zeit seiner Thätigkeit hinausreichendes Verdienst sich erwerbe.

Indem Bugenhagen so den Lehrerstand über das Niveau des Handwerksmässigen hinauszuheben suchte, forderte er aber auch von den Lehrern, dass sie sich der Würde und Hoheit ihres Berufes immer bewusst

---

[1]) Burkhardt, Sächs. Kirch.- u. Schulvis. p. 221 f.
[2]) Vormb. p. 12.
[3]) „ p. 38.
[4]) Crag. add. II. p. 65.

blieben. Dahin zielen solche kleinliche und peinlich berührende Vorschriften wie die: „Des Mittags sollen alle 3 Gesellen in der Brutlacht essen und nicht wieder kommen, so man sie nicht sonderlich bittet“[1]); dahin vor allem auch seine Bemühungen, immer nur tüchtige Lehrer in die unter seinem Einflusse reich dotierten Lehrerstellen zu bringen. Für die obere oder für mehrere der oberen Stellen sollten nur magistri artium angenommen werden; die übrigen mussten sich vor ihrer Anstellung einer Prüfung[2]) unterwerfen, alle aber während ihrer Amtsdauer einer periodischen Revision[3]) gewärtig sein. Wenn Bugenhagen diese letztere geistlichen und weltlichen Organen[4]) zugleich übertrug, wenn er also auch den Laien den schon seit Jahrhunderten umstrittenen Einfluss auf die Schule willig gestattete, so that er dies gewiss nicht aus Schwäche gegenüber der Obrigkeit, die ihn gerufen, sondern mit Vorbedacht und reiflicher Überlegung. Es galt, Kirche und Staat in das Interesse der Schule zu ziehen oder bei demselben zu erhalten. — Wenigstens nach Verlauf eines halben Jahres sollten die beiderseitig Verordneten die Visitation vornehmen. Für den Fall, dass sie ungeschickte, träge, ehrgeizige[5]) oder solche Lehrer fanden, welche durch ein lasterhaftes Leben ihren Schülern Ärgernis gaben, waren sie angewiesen, mit Rüge oder Kündigung gegen dieselben vorzugehen.

Andrerseits suchte Bugenhagen jedoch auch dem allzuhäufigen Lehrerwechsel, der den Erfolg des Unterrichts

---

[1]) Koch p. 49 (Wolliner Vis.-Absch.).

[2]) Richter I. 152a. 253a. u. a.

[3]) Vormb. p. 17. 23.

[4]) In Hamburg z. B. der Superintendent, 4 Pastoren, 4 Ratsherren 12 Oberalte. Falsch ist die Annahme Jägers, dass die Aufsicht in Lübeck eine rein weltliche gewesen sei. Die Schuld an dieser Annahme trägt der unvollständige Abdruck der Ordnung bei Richt. I. p. 146a. An der Spitze der Visit.-Comission standen vielmehr der Superintendent und sein Adjutor. Lüb. Ordn. p. 22.

[5]) p. 45 dies. Abhandl.

immer beeinträchtigen musste, möglichst vorzubeugen. Steckte doch die Wanderlust, die den einstigen Schüler gekennzeichnet hatte, auch noch im Schulgesellen und im Rektor! Und durfte man ja von einem Manne, der schon als Schüler ein ungeordnetes Leben geführt hatte und sich auch im Alter noch nicht an die Scholle binden wollte, kaum rechtes Pflichtgefühl erwarten! — Sollte darum dem Lehrerstande geholfen werden, so musste man tiefer greifen: das liederliche Schülerleben musste aufhören. Das aber hatte eine starke Wurzel, und Bugenhagen traf sie mit sicherem Schlage. Es war das Betteln der Schüler. Zwar hat unser Kirchenordner nicht allein an dessen Beseitigung gearbeitet, auch nicht zuerst die Hand angelegt; denn die Leisniger Ordnung von 1523 (Luther?) geht ihm hierin voraus. Aber er hat doch bei der weiten Ausbreitung seiner Thätigkeit wohl mehr für die Ausrottung jenes Übels gethan, als irgend einer seiner Zeitgenossen. Schon 1526 schrieb er: „Eyn ytlick erneere syne kyndere sülvest, alse Godt bevalen hefft. Dat rede ick van schölres, nicht van anderen armen“[1]). Damit ist sein Standpunkt klar gekennzeichnet. Nicht das Betteln überhaupt bekämpft er, sondern nur die damals fest eingewurzelte Meinung, dass der Schüler als solcher das Recht habe, sich von anderer Leute Brot zu nähren. Freilich, wie es meist geschieht, dass die Reaktion bis zum anderen Extrem hinüberschlägt, so auch bei Bugenhagen. Selbst dem ärmsten Schüler verbietet er in seinen Schulordnungen, bittend von Thür zu Thür zu gehen, nicht etwa, weil er nicht Mitleid mit der Armut gehabt habe, sondern, wie er selbst sagt, „dat me so der bedelerken loes werde, de under dem schoelere namen de luede vor den doeren vexeren“[2]). Für ordentliche und wirklich arme Schüler war er dafür auf andre Weise eifrig zu sorgen

---

[1]) Meyer, Hamb. Schulgesch. p. 176.
[2]) Richt. I. 118a.

bemüht. Schon an früherer Stelle bemerkten wir, dass unbemittelte Knaben und Mädchen ohne Entgeld die Schule besuchen durften. Genügte auch diese Vergünstigung noch nicht, so sollten die Eltern aus dem Schatzkasten Unterstützung empfangen. Unbehindert blieb es natürlich auch, ja es wurde empfohlen, dass reiche, vielleicht kinderlose Leute arme Schüler kleideten, beköstigten oder ganz in ihr Haus aufnahmen.[1]) Denjenigen armen Studierenden aber, welche die Heimat verliessen, um eine Universität zu beziehen, suchte Bugenhagen nötigenfalls vollständigen Unterhalt aus öffentlichen Mitteln zu verschaffen. Von jeder Stadt in Pommern forderte er, dass sie „wenigstens twee börgers kinder thor Universitete schikede, veer, so se vermögen ys, ane de, so dar van sick sülvest frye willich studeren“[2]). Lübeck und Göttingen[3]) sollten je 5, Hamburg und Gandersheim je 4, Helmstedt 3, die kleinen braunschweigischen Städte je 1 Studenten unterhalten. Ja in Dänemark wurde diese Pflicht nicht nur Städten und Klöstern, sondern selbst Adligen[4]) auferlegt. Auf solche Weise suchte Bugenhagen die mittelalterliche Wohlthätigkeit in geordnete Bahnen zu leiten, nicht allein zur Erleichterung für die Gebenden, sondern vor allem zum Segen für die Empfangenden, zum Heil für die künftigen Lehrer, für den Stand der Gebildeten überhaupt[5]). Hat er auch seine Absicht nicht völlig erreicht, wurde vielmehr der Schülerbettel von den Schulordnungen bald wieder gestattet, so muss uns doch sein Vorgang wie

---

[1]) Stiftungsurk. d. Hamb. Kastens. Meyer p. 335.

[2]) Richter I. 253a.

[3]) Brief an Göttingen. °Münter, Symb. p. 112 f.

[4]) Gelegentlich der Belehnung mit Kirchengütern. Z. B. lag Tycho de Brahe die Sorge für 2 Studenten in Kopenhagen und 2 Schüler zu Roeskilde ob. Pontopp. Annales p. 236. 476.

[5]) Wieviel Bug. privatim für die Unterstützung armer Studenten gethan hat, davon zeugen u. a. seine Briefe, bes. die an den König Christian von Dänemark.

ein fester Griff in das verrottete Schulleben erscheinen, welcher ganz dazu angthan war, einen neuen Geist, einen frischen Trieb in den Berufskreis zu bringen, den uns ein Thomas Platter und ein Burkhard Zingg kurz zuvor noch so trostlos schildern. — —

In dem bisher Gesagten haben wir den Blick immer nur auf die Volks- und Lateinschule gerichtet. Weniger ist zu sagen von Bugenhagens Thätigkeit für die beiden Universitäten, die innerhalb seines Wirkungskreises lagen. Beide waren in den 20er Jahren beinahe völlig verfallen. Die Wiederaufrichtung der einen, zu Greifswald, ist von ihm wahrscheinlich nur angeregt und in der pommerschen Kirchenordnung von 1535 bestimmt gefordert, aber nicht persönlich geleitet worden; denn in ihr begann die Arbeit erst wieder, als er schon in Kopenhagen weilte. Und wenn er in dieser Stadt auch den hervorragendsten Anteil an der Neubelebung der Hochschule nahm, so war seine Sorge doch nur eine mehr äusserliche: Er überwachte den Bau und die Einrichtung der Gebäude, berief tüchtige Professoren, erwirkte höhere Besoldungen und Stipendien, hielt selbst Vorlesungen, übernahm auch das Rektorat, wodurch er die Schule so schnell zur Blüte brachte, dass ihr im Jahre 1540 schon 250 Studenten angehörten.[1]) In der inneren Organisation jedoch schloss er sich völlig an Melanchthon an, entwarf nach dessen Wittenberger Ordnung auch die „Ordinatio scholae Hafniensis“. Näher auf dieselbe einzugehen, ist darum für diese Abhandlung weder nutzbringend noch überhaupt zulässig.

Doch auf einen Punkt müssen wir noch unser Augenmerk richten, um unseres Reformators Bedeutung in einem neuen Lichte zu sehen, auf den Zusammenhang zwischen

---

[1]) Palladius, En Visitatz Bog. p. 75: „Der er halfftredie hundred deylige peblinge paa denne dag, ocsaa bœnder bœrn, udi Kœbenhaffns schole: deris foreldre hielpe minst til deris fœde; de faa den alligeuel, Gud vaere loff!“

Universität und Lateinschule. Ohne Zweifel war die Stellung der letzteren im Anfange des 16. Jahrhunderts unklarer als je. Sie wollte ihre Zöglinge bis zu den Pforten der Hochschule führen und doch zugleich auch — in gewissem Sinne — Volksschule sein. In jeder kleinen Stadt und selbst in Flecken machte sie sich heimisch. Kein Wunder, dass sie ihr Ziel oft nicht erreichte, dass vielmehr die Universität sich herablassen musste, zu lehren, was jener zukam. Das Unzuträgliche einer solchen Sachlage musste immer mehr die Überzeugung zur Reife bringen, dass eine Kluft zwischen der gemeinen Lateinschule und der Universität vorhanden sei. Wie konnte sie beseitigt werden? Der nächstliegende Versuch war mit Recht darauf gerichtet, die Lateinschule so weit zu heben, dass beide Anstalten sich wieder besser an einander schlossen. Melanchthon geht in diesem Bestreben voran; sein Schulplan ist nichts anderes als die Minimalbestimmung dessen, was die Lateinschule unbedingt leisten sollte. Auch Bugenhagen ist auf diesem Wege. Denn die in allen seinen Schulordnungen wiederkehrende Vorschrift, dass die Lateinschule nur ausnahmsweise weniger als 3 Lehrer haben dürfe, ferner seine Bestimmung, dass in jedem Orte nur eine Lateinschule errichtet werden dürfe, in denjenigen Städten aber, wo schon mehrere vorhanden seien, nur eine fortbestehen solle, endlich sein ununterbrochener Kampf gegen die Winkelschulen, die den ordentlichen Lateinschulen Abbruch thaten — alle diese Bestrebungen und Forderungen hatten die Hebung der lateinischen Schule zum Ziel.

Freilich wurden gerade damals, und auch von Bugenhagen, in kleinen Städten und Flecken zahlreiche geringere Lateinschulen geschaffen, die das höhere Ziel unmöglich erreichen und darum den bezeichneten Übelstand nur vergrössern konnten. Um ihretwillen betrat Bugenhagen einen bis dahin unbeschrittenen Weg; noch nicht in Braunschweig, Hamburg und Lübeck, denn hier, wo

er reich ausgestattete Schulen zu errichten vermochte, lag kein Anlass vor. Auch in Pommern ging er noch ganz in den alten Bahnen. Erst in den nordischen Ländern brach in ihm der neue Gedanke zur Klarheit hindurch: War es nicht möglich, die kleinen Lateinschulen zu genügenden Vorbereitungsstätten für die Universität zu erheben, so musste eine Anstalt zwischen beide treten, so dass der Bildungsgang der Schüler nun in 3 Stufen zur Höhe des Wissens führte: Trivialschule, Landesschule, Universität. — Schon die dänische Ordnung deutete diese Dreiteilung der Unterrichtsanstalten an, und zwar in einer Bestimmung, die noch nicht im „Udkast“[1]) enthalten, darum erst nach Bugenhagens Ankunft beigefügt worden ist. Sie lautet: „Ad has meliores scholas (zuvor: in quibusdam civitatibus majoribus) poterunt vicini pagi atque oppidula mittere suos pueros, cum aliquantulum in oppidulis suis in literarum cognitione apud parentes profecerint“[2]). Wenn Bugenhagen dadurch eine schon im Mittelalter geübte Sitte zur gesetzlichen Vorschrift erhob und schon zuvor bestehende bessere Schulen zu gewissermassen offiziellen Provinzialschulen stempelte, so ging er in Schleswig noch einen Schritt weiter, indem er hier eine reicher ausgestattete „Landesschule“ eigens zu dem Zwecke gründete, dass sie als „gute“, volle Lateinschule in ihren unteren Klassen die Knaben der eignen Stadt, in den oberen aber die Jugend des ganzen Herzogtums bis zum Besuche der Universität unterrichtete, mithin als der Stamm erschien, dessen Ableger sich über das ganze Land verbreiteten. Das war so einfach, der Lage der Verhältnisse so entsprechend, aber gerade in der Einfachheit, in der Anpassung an die Verhältnisse lag der Wert. Schon im folgenden Jahre suchte Bugenhagen deshalb die gleiche Einrichtung in das Herzogtum Braunschweig-

---

[1]) Kirkeh. Saml. I. p. 55 ff.
[2]) Crag. add. II. p. 54.

Wolfenbüttel zu übertragen, und so sehr lag ihm hier die Ausführung seines Gedankens am Herzen, dass er, indem er in einem Briefe an den Kurfürsten die Stellung dieser „sunderliken Scholen“ erklärte und rechtfertigte, dringend um die Erlaubnis zu deren Errichtung bat. Sollte diese am Kostenpunkte scheitern, fügt er hinzu[1]), so wolle er wenigstens das betreffende Kapitel in der Kirchenordnung mit drucken lassen, um damit andere Fürsten oder Gemeinden zur Gründung ähnlicher Anstalten anzuregen[2]). Bald sind ihm auch 2 der bedeutendsten Schulordnungen seines Jahrhunderts auf dem vorgezeichneten Wege gefolgt, die sächsische und die württembergische. Denn die Fürstenschulen der ersteren und die Klosterschulen der letzteren (nebst dem Stuttgarter Pädagogium) nahmen im Schulsystem beinahe ganz dieselbe Stellung ein, welche Bugenhagen den Landesschulen zu Schleswig und Braunschweig zugedacht hatte. Der einzige Unterschied von Belang war der, dass sie nicht zugleich auch die Elementarklassen in sich schlossen[3]). Ohne Zweifel hat Bugenhagen mit der Einrichtung seiner Landesschulen einen glücklichen und für die Folgezeit bedeutungsvollen Griff gethan. Die Idee, die er hier nur in praktischer Ausführung zeigte — in der württembergischen Ordnung gewann sie Worte: Es sollen „alle Schulen auf einander correspondieren“[4]). Denn thatsächlich war nun eine besser geordnete Stufenfolge der Schulen geschaffen, ein sicherer Bildungsgang den Schülern vorgezeichnet, wenn auch damit noch keineswegs die Garantie geboten, dass dieser Weg nun auch von allen eingehalten werde. Denn bis dahin, wo der Schüler mit dem Reifezeugnis in der Hand

---

[1]) „dewile mehr försten (d. welf. Lin.) tho den dömen gehören“, und von den Gütern der Domkirche sollte d. Schule errichtet werden.

[2]) Vogt, Briefw. Briefe v. 9. Okt. 1542 u. 28. Febr. 1543.

[3]) Dem Pädagogium zu Stuttgart jedoch fehlten auch die Unterklassen nicht.

[4]) Vormb. p. 70.

von einer Schule zur anderen wanderte, war noch geraume Zeit. Die württembergische Ordnung hat in dieser Hinsicht schon einiges gethan, Bugenhagen noch nichts.

Neben dem Bestreben, jene Kluft zwischen der niederen und höheren Gelehrtenschule zu füllen, ist im 16. Jahrhundert noch ein anderes bemerkbar, welches mit jenem eine gewisse äusserliche Ähnlichkeit hat, aber durchaus nicht mit ihm vermengt werden darf, denn seine Motive wie seine Ziele sind andere. Während nämlich die Universitäten sich nicht selten mit Knabenaufgaben beschäftigen mussten, versuchten andrerseits auch einzelne grössere Lateinschulen, ihrem Lehrplane und ihren sonstigen Einrichtungen einen akademischen Charakter zu geben. Auf die Gründe solchen Beginnens einzugehen, ist hier nicht der Ort. Genug, wenn wir feststellen, dass eine Anzahl von Lateinschulen im 16. Jahrhundert auf dem Wege war[1]) sich unter reichsstädtischem oder fürstlichem Protektorate gleichsam zu Universitäten kleineren Stils auszubilden, einige dieses Ziel auch erreichten und eine Zeit lang ein kümmerliches Dasein fristeten, bis sie entweder einen Schritt vorwärts gingen zur vollen Universität oder einen Schritt rückwärts zur Vorbereitungsstätte für dieselbe. — Auch Bugenhagen hat die Hand geboten, eine solche gewiss nicht wohl erdachte und nicht glücklich gestellte Anstalt ins Leben zu rufen, und dies gerade in einem Lande, in welchem ausserdem eine Universität bestand, in Pommern. Hier sehen wir aber auch recht deutlich den Anlass: Man wollte, als die Herzöge Barnim und Philipp zur Teilung des Landes schritten, beide Gebiete in gleicher Weise ausstatten. Der Wortlaut der pommerschen Ordnung sagt uns dies noch nicht klar. Derselbe scheint vielmehr da-

---

[1]) z. B. Strassburg seit 1501, Zwickau 1523, Augsburg unter Wolf, Gandersheim 1571, Nürnberg 1575. — Nicht alle von diesen kamen zum Ziel.

hin zu gehen, dass man an Stelle der verfallenen Universität zunächst nur ein Pädagogium habe gründen wollen[1]). Thatsächlich errichtete man jedoch zwei, zu Greifswald[2]) und zu Stettin[3]). Jenes gestaltete sich nach 4 Jahren zur vollen Universität um, dieses dagegen blieb lange Zeit was es von Anfang an war: Lateinschule und Universität zugleich. Es unterrichtete Adlige vom 13., Bürgerliche vom 8. Lebensjahre an, letztere auch in den Anfangsgründen. Gleichwohl bot es den Jünglingen auch philosophische, theologische, juristische und (in dürftigster Weise) medizinische Vorlesungen[4]). Bürgerliche Schüler führt es direkt in das Amt[5]). Es war eine Universalschule im vollsten Sinne des Wortes und ist darum durchaus nicht mit den Landesschulen zu Schleswig und Braunschweig auf gleiche Stufe zu stellen. Denn die letzteren strebten nicht über den Rahmen einer Lateinschule hinaus, sie wollten ihre Schüler nur „thorichten thor universität“[6]) und glichen bez. ihres Lehrplans und ihrer Verfassung den grossen Lateinschulen zu Hamburg und Lübeck. „Erigantur ad formam scholae Hamburgensis“, schrieb Bugenhagen selbst[7]). Das Stettiner Pädagogium dagegen war eine Zwitteranstalt und darum wohl geeignet, in die Versuche, die man zur Ausbildung eines geordneten Schulsystems schon gemacht hatte, nur Verwirrung zu bringen. — Es erhellt hieraus zur Genüge, welche entscheidende Klärung bez. der hier erörterten Frage in Bugenhagen während der Jahre 1535 und 1537 (resp. 1542) vor sich gegangen ist. In Pommern tastet er noch im Dunkeln, in den nordischen Landen sieht er Licht. —

[1]) Richter I. 252a.
[2]) Vogt, Bugenh. p. 361.
[3]) Hasselbach, Stettiner Gymn.-Progr. 1844 p. 17.
[4]) Richter I. 252b.
[5]) Hasselbach, Progr. 1844 p. 27 f; 1851 p. 19.
[6]) Mon. Germ. paed. I. p. 60.
[7]) Crag. add. II. p. 54.

Gehen wir rückwärts zu denjenigen Städten, denen Bugenhagens erste organisatorische Thätigkeit gewidmet war, so finden wir auch hier Anstalten, die ihrem Range nach zwischen Lateinschule und Universität stehen, aber wiederum anderer Art sind, als Landesschule und Pädagogium. Es sind die Lektorien, welche Bugenhagen in Hamburg und Lübeck, in kleinerem Massstabe auch in allen übrigen Städten (u. Klöstern), die im Bereiche seines Wirkens lagen, einrichtete oder einzurichten suchte[1]). Jäger meint, und die meisten[2]), die seitdem über Bugenhagen geschrieben haben, stimmen ihm darin bei; dass auch die Lektorien sozusagen „Universitäten im Kleinen“ gewesen seien, von denen aus die studierende Jugend sich entweder an eine grössere Universität oder sogleich in das Predigt- oder Lehramt gewendet habe[3]). — Allerdings mag diese Annahme durch den wissenschaftlichen Charakter der Lektorien und durch ihre reiche Ausstattung nahe gelegt sein; sie mag auch dadurch den Schein der Wahrheit gewinnen, dass selbst aus dem Hamburger Johanneum Schüler unmittelbar in das Amt traten[4]); doch auf den Wortlaut der Bugenhagenschen Ordnungen lässt sie sich nicht gründen. Im Gegenteil, aus ihm ergiebt sich, dass Bugenhagen mit der Gründung der Lektorien weiteren Kreisen des Volkes dienen wollte. Schon in Treptow hatte er diesen Gedanken erfasst. Denn schon dort war,

---

[1]) Alle Kirchenordnungen u. Visit.-Abschiede. — In der dänisch. Ordn. ist auch diese Bestimmung e. Zusatz Bug.'s (Crag. add. III. p. 124. Bug.'s Autorschaft bezeugt p. 123). — Klosterlekturen i. Pommern u. Dänemark: Crag. add. II. 67. — „Avescheit to Treptow“, Medem a. a. O. Beil. 31.

[2]) Jäger p. 464. — Vogt, Bugenh. p. 314. — Hering p. 70. — Krüger p. 15. — Paulsen, Gesch. d. gel. Unterr. p. 188. Sillem, Einführ. d. Reform. i. Hamburg p. 169. Rinn (Hoche's Vorrede des Programmes).

[3]) Jäger p. 483. — Vogt, Bugenh. p. 314.

[4]) Meyer, Gesch. d. Hamb. Schulw. p. 336.

als die Teilnahme der Bürger und Mönche an seinem biblischen Unterrichte immer grösser wurde, das erste Bugenhagensche Lektorium entstanden, in welchem er ausschliesslich für Erwachsene, also für Nichtstudierende Vorlesungen hielt. Das anhaltende Interesse seiner Hörer, das regere geistige Leben, das sich nun besonders im nahen Kloster Belbuck bekundete[1]), mag ihm später wohl den Antrieb gegeben haben, allen den Städten, deren Kirchen und Schulen er zu reformieren hatte, den gleichen Segen zu bringen. Und daran wurde er um so mehr gemahnt, als er ja in einigen dieser Städte schon Lekturen vorfand, die noch von der alten Kirche für den niederen Klerus gegründet waren und denen er nur ein neues, weiteres Ziel zu geben brauchte[2]). Nicht nur theologische sondern auch philosophische, juristische und medicinische Vorlesungen sollten von nun an gehalten werden, in Hamburg z. B. wöchentlich acht theologische, sechs juristische, drei medicinische und artistische von unbestimmter Zahl. Das Lektorium erhielt also gewissermassen vier Fakultäten. Aber dennoch stellte es sich damit nicht der Universität zur Seite. Denn die Vorlesungen waren nicht für Schüler oder Studenten bestimmt, sondern „vor de gelerden“[3]) oder, wie es an andrer Stelle heisst, „vor dejennen, de thohören willen“[4]), d. i. genauer: für alle Gebildeten aus der Bürgerschaft, für Jünglinge, Männer, Greise, soweit sie Latein verstanden. Deshalb gab es auch kein eigentliches Lehrerkollegium, sondern die Lektionen übernahmen der Superintendent, sein Adjutor, ein Arzt und zwei Juristen, die ausserdem in

---

[1]) Vogt, Bugenh. p. 9.

[2]) Theolog. Lekturen wurden u. a. gefordert vom 3. u. 4. Laterankonzil, waren vorhanden in Lübeck seit d. 13. Jahrh. (Grautoff, Hist. Schriften I. 345), in Hamb. seit 1408 (Meyer, a. a. O. p. 58), in dän. Städten seit unbest. Zeit* (Helveg, De danske Domcapitler p. 104), in Braunschw. mindestens seit 1521 (Rehtmeyer III. p. 7.)

[3]) Vormb. p. 11. 24.

[4]) Vormb. p. 24.

städtischen Diensten standen, ferner die Geistlichen an den Stadtkirchen nebst dem Rektor und Subrektor der Schule. Selbst Studenten, welche auf Kosten der Stadt an einer Universität unterhalten wurden, mochten von Zeit zu Zeit in einer Probelektion hier ihre Geschicklichkeit darthun[1]). Sonn- und Feiertage sollten durch besondere Festvorträge ausgezeichnet werden[2]). Die Wahl der Themen war wahrscheinlich für alle Lektionen völlig frei gegeben; die Juristen sollten lesen, „wat enen nüttest dünket“, die Theologen, „wat se gedenke nutte to synde und tho betheringe des tohörers“. Aus alledem wird es gewiss: Bugenhagen wollte den Zuhörern gar nicht die Anleitung zu einem geordneten Studium geben — wie wäre dies auch in allen den Städten, in denen weit weniger Lektionen angesetzt waren als in Hamburg und Lübeck, möglich gewesen! — sondern er beabsichtigte nur, das religiöse und wissenschaftliche Interesse in den Gebildeten auch nach der Schulzeit und bis ins hohe Alter hinauf wach zu erhalten. Dieses Interesse über die Schranken der Schule hinaus in die gebildete Gemeinde zu tragen, dass war sein Zweck bei der Gründung der Lektorien. Und darum sind diese weder Universitäten noch überhaupt Schulen in unserem Sinne, sondern grossartig organisierte Fortbildungsanstalten, für denjenigen Teil des Volkes, welcher der lateinischen Sprache kundig war.

Dieser bildete allerdings nur die kleinere Hälfte der Bürgerschaft; für die übrigen Glieder der Gemeinde war auch nicht eine einzige Vorlesung (also in deutscher Sprache) vorgesehen. Doch auch sie sollten nicht ohne geistige Anregung bleiben. Bugenhagen sagt: „Die Heilige Schrifft werde by uns geövet, in der karken dudesch, im

---

[1]) Lüb. Ordn. b. Heppe p. 7. 8.

[2]) Vormb. p. 26. — Lüb. Ordn. p. 7.

lectorio latinsch“[1]). Indem er so die Aufgaben des Lektoriums und der Kirche im Grunde als die gleichen bezeichnet, macht er einerseits um so gewisser, was wir soeben über Zweck und Art seiner Lektorien sagten, und sagt er uns andrerseits zugleich, was er anstatt der lateinischen Vorlesungen dem gemeinen Manne bieten wollte — die Predigt, insbesondere aber, dies ergiebt sich aus seinen speziellen Anordnungen, die Katechismuspredigt[2]). Katechismus und Bibel galten ihm als die wichtigsten Bildungsmittel des ungelehrten Volkes; in der Kirche sollte letzteres die Auslegung hören, zu Hause sollte es selbst in beiden Büchern Erbauung und Belehrung suchen. Darum vor allem sein Eintreten für den Leseunterricht aller Kinder, darum auch seine Bemühungen um niederdeutsche und dänische Bibel- und Katechismusübersetzungen[3]). — Wohl ist dieser von Bugenhagen gezogene Bildungskreis des gewöhnlichen Bürgers noch ein enger, ja er erscheint zu eng, wenn man zum Vergleiche heranzieht, was den Gebildeten in den grossen, selbst mit einer Bibliothek[4]) ausgestatteten Lektorien geboten wurde; aber er entspricht doch dem damaligen Standpunkte des Volkes und berücksichtigt die nächsten und wichtigsten geistigen Bedürfnisse des Menschen. Wir sehen: Auch die Fortbildung des niederen

---

[1]) Vormb. p. 25. Bertheau, Hamb. Ordn. p. 41.

[2]) Er selbst trug den Katechismus Luthers stets in d. Tasche und sagt, das er ihn „50 mal durchgepredigt“ habe. Instructio v. d. 3 ersten Gebitten i. d. **Dän. Biblioth. IV. 1743.

[3]) Keine der niederdeutschen (noch weniger der dänischen) Übersetzungen ist ausschliesslich aus Bugenh.'s Feder geflossen. Über sein Verdienst und seine Teilnahme an diesen Arbeiten handeln: Rinn p. 22—39. — Münter p. 86. 94 ff. — *Kosegarten: De academ. Pomer. 1839 p. 41. — Mynster, Om de danske Udgaver af Luth. Kat. 1835. — *Stemmer fra den danske Ref.-Tid. p. 43.

[4]) Wem die Bibliothek zugänglich sein sollte, ist von Bugenhagen nicht bestimmt.

Volkes hat unser Kirchen- und Schulordner nicht ganz vergessen.

So schliesst sich denn das, was Bugenhagen geschaffen hat, zum wohlgegliederten Ganzen, zum wohldurchdachten Plane zusammen. Jede Volksklasse, jedes Alter findet in demselben Berücksichtigung. Dem Gelehrten in der Jugend die Lateinschule und die Universität, im Mannesalter das Lektorium[1]) und die Bibliothek; dem gemeinen Manne in der Kindheit die deutsche Schule oder die Küsterlehre, in den späteren Jahren die Predigt und, wenn man so sagen darf, auch eine kleine, aber wertvolle Hausbibliothek: Bibel und Gesangbuch. Wollen wir es dem Meister, der nach einem so gross angelegten Plane baute, verargen, dass er das Einzelne nicht immer klar gesehen und geschieden hat? Haben wir uns vorhin die Mängel vorgehalten, die sich an einzelnen Teilen auffinden lassen, so überschauen wir nun das Ganze in seinem geordneten Zusammenhange. Haben wir vorhin gesagt, dass Bugenhagen sogar der Volksschule noch nicht völlig die gebührende Stellung und Ausbreitung zu geben vermochte, so müssen wir nunmehr hinzufügen, dass er doch auch viel mehr vor sich sah, als unsere Volkskinderschule. Ihm lag der Plan einer allgemeinen Volksbildung vor Augen. Die Pädagogik unsrer Zeit hat sich auf engeren Kreis zurückgezogen, sie überschaut nur noch die Jugend. Bugenhagen suchte, wie auch Luther, das ganze Volk zu erfassen. Was dem Bürgerstande vom mittelalterlichen Klerus lange vorenthalten worden war, das bot ihm jetzt die evangelische Kirche in reichstem Masse. Es gewährt ein falsches Bild von der reformatorischen Pädagogik, wenn man als Wahrzeichen derselben Melanchthons absichtlich einfach gehaltenen „Schulplan“ hinstellt. Das pädagogische Leben und Streben jener Zeit ist ein viel

---

[1]) Selbstverständlich sollte der Besuch des Lektoriums den der Kirche nicht ersetzen.

reicheres und weitergreifendes, selbstverständlich auch das Melanchthons. Das aber ist allerdings nicht zu verkennen, dass Bugenhagens Pädagogik auf breiterer Basis ruht, als die Melanthons, indem sie dem ganzen Volke ihre Sorge zuwendet. Und hierin gerade liegt der Grund der hervorragenden Bedeutung Bugenhagens für alle Zeit; denn das liess ihn die grösste Lücke im Schulwesen seiner Zeit erkennen, das machte ihn zum Begründer der evangelischen Volksschule. Das war wohl auch der Grund, weshalb aller Orten sich ihm die Herzen des Volkes öffneten, so dass sein Arbeitsfeld sich immer weiter dehnte, bis es endlich fast ganz Norddeutschland umfasste, ja über dessen Grenzen weit hinausging.

Es darf uns freilich nicht Wunder nehmen, dass bei dieser bedeutenden Weite seines Wirkungskreises manches von dem eben dargelegten Plane hier und da nicht zur Ausführung kam, manches auch, nachdem es eine Zeit lang bestanden hatte, wieder verfiel. Denn kurz war Bugenhagens Aufenthalt in den meisten Städten, oft nur halb besiegt bei seiner Abreise die papistische Partei; unzureichend erwiesen sich fast überall die Geldmittel, lässig im Geben hier und da auch die Hände der Obrigkeit[1]).

Am meisten litten unter solchen Umständen diejenigen höheren Anstalten, welche nicht nur der Errichtung von Grund aus bedurften, sondern überhaupt neu in ihrer Art waren: die Lektorien und die Landesschulen. Zwar, theologische Lektionen sind in den meisten Städten mit Fleiss

---

[1]) Pommern: „Die Ordinatio ist christlich u. recht. Aber an den Obrigkeiten ist Mangel, die das Geld nicht zu Pfarren u. Schulen verschaffen, tuchtige Leut zu halten.“ Brief Bugenhag.'s v. 31. Juli 1544. Braunschweig: Saepe institimus apud Viceprincipem, Consiliarios et Cancellarium in Wulfenbuttel, sed praeter promissa et ea quidem magnifica vidimus nihil.“ — Visitatoren Görlitz und Wende an Bug. 11. Jun. 45.

gehalten worden.[1]) Aber die grossen Lektorien zu Hamburg und Lübeck sind nie in der geplanten, wohl auch überreichen Vollständigkeit zu stande gekommen, in Lübeck infolge der bald darauf ausbrechenden Kriegswirren unter Wullenweber, in Hamburg, weil das (kathol.) Domkapitel sich hartnäckig jeder Wahl eines Lektors widersetzte und selbst den Sold für die theologischen Vorlesungen nur nach jahrelangem Sträuben zahlte[2]). Etwas mehr war das (lau evangelische) Schleswiger Domkapitel zu der ihm übertragenen Unterhaltung und Leitung der dortigen Landesschule geneigt. Es begann wenigstens langsam mit deren Einrichtung[3]). Doch bald wurden diese dürftigen Anfänge wieder verwirrt durch die unglücklichen Experimente, durch welche Herzog Adolf und sein Superintendent Paul v. Eitzen die Anstalt, noch ehe sie eine rechte Lateinschule geworden war, zum „paedagogium publicum“ mit „nutten lectionibus linguarum, artium, philosophiae, theologiae und ock elementorum juris et medicinae“[4]) zu erheben suchten, ohne dass sie wussten, woher sie nach der Landesteilung (unter 3 Brüder) die Unkosten einer solchen Einrichtung nehmen sollten[5]). Die Schule ging

---

[1]) Aepin in Hamburg las wöchentl. 2 mal; Vogt, Briefw. $^{28}/_{4}$, $^{8}/_{5}$, $^{3}/_{6}$ 1533; Meyer, p. 80. — Emynga i. Schleswig; $^{00}$Sach, D. schola triv. i. Schlesw. Progr. 1873 p. 2. 9. — Braunschw. Mon. G. paed. I. p. LV. u. LXXXV, desgl. p. 48 u. 168. — Dänemark, Pontopp. Annal. III p. 89—222: „Abbildung aller Bischöfe dies. Säculi“ — die meist. waren zuvor Lektoren an Domkirchen.

[2]) Meyer, p. 82. 83. 84. 90.

[3]) Sach, D. schol. triv. i. Schleswig p. 2 ff.

[4]) „Bedencken van anrichtinge eines paedagogii tho Schlesswigk.“ Sach. p. 8 f.

[5]) Sach scheint Bugenhagen's und Eitzens Ziel für das gleiche zu halten, mit Unrecht; Eitzen fürchtet selbst, indem er seine Schule „usque ad gradum magisterii zu instituiren“ trachtete, es könnte „vorgebracht werden, als were solche vorordenunge eines paedagogii der kerken-ordinantien, darinnen allein ein particularis schola constituiret, ungemete unde tho wedderen.“ Sach, 6 f.

an diesen Versuchen, die viele Streitigkeiten nach sich zogen, zu Grunde, und die ihr von Bugenhagen gestellte Aufgabe übernahmen für kleinere Kreise die Lateinschulen zu Hadersleben[1]), Flensburg[2]), Bordesholm[3]) — ein Beweis für die Notwendigkeit derartiger Anstalten.

In gleicher Weise scheiterte die Einrichtung der Landesschule zu Braunschweig, wo Bugenhagen selbst die Verwirklichung seines Planes nicht zu hoffen gewagt hatte, da die dazu bestimmten Einkünfte des Stiftes St. Blasien nur unter Zustimmung der katholischen, welfischen Mitpatrone erhoben werden konnten. Ehrgeizige Manipulationen, die nun Superintendent Medler mit der städtischen Lateinschule vornahm[4]) und die ganz denen Eitzens in Schleswig glichen, verdunkelten übrigens auch hier den klaren Gedanken Bugenhagens, so dass sogar nach 200 Jahren noch der Mangel einer Anstalt, welche genügend zum Besuche der Universität vorbereitete, gefühlt wurde[5]). Bedauerlich, dass gerade die besten unter den von Bugenhagen geplanten höheren Anstalten so ungünstige Verhältnisse und so wenig einsichtsvolle Männer vorfanden, während doch das Stettiner Pädagogium trotz des Widerspruchs, der in ihm selbst gegeben war, lange Zeit sich zu erhalten vermochte, bis es sich endlich in das heutige Mariengymnasium umwandelte.

Während wir über die Entwickelung dieser höheren Schulen, bez. über die Gründe ihres Verfalls wohl unter-

---

[1]) Pontopp. Annal. III, 404. 409.

[2]) [00]Brasch, Flensborg Latin-og Realskoles Hist. p. 2 ff.

[3]) [0]Jessen, Grundzüge z. Gesch. u. Kritik d. Schulw. der Herzogt. Schlesw.-Holst. p. 133 ff. — Auch Husum, Meldorf, Jtzehoe dürften noch zu nennen sein, nämlich für Nordfriesland — Dithmarschen — Holstein.

[4]) Monum. I. p. 65 ff. (Lehrplan), p. 73 ff. (Leges); Rehtmeyer, Braunschw. Kirch-Hist. III. p. 180. 195. 296.

[5]) „Vorläufige Nachr. v. Colleg. Carol.“ 1745: Man muss „auf mittel sinnen, wodurch d. niedr. schulen mit d. höher. wieder genau verbund. werd.“ Monum. I p. 206.

richtet sind, lassen uns die Chroniken und Urkunden über den Erfolg, den Bugenhagen in seinen Bemühungen um die Bildung des niederen Volkes hatte, beinahe ganz im Unklaren. Nur ein Wahrscheinlichkeitsurteil lässt sich auf Grund des geringen Einzelmaterials abgeben, dahin lautend, dass die deutschen Schulen einen verhältnismässig guten Bestand aufwiesen, und zwar die Knabenschulen mehr als die Mädchenschulen, obwohl diese von den Reformatoren, auch von Bugenhagen, vor jenen begünstigt wurden. Nur für Hamburg[1]) und Kiel[2]) lässt sich das dauernde Fortbestehen öffentlicher Mädchenschulen nachweisen, während Braunschweigs[3]) und Lübecks[4]) Quellen über diesen Punkt schweigen und die wolfenbüttelschen[5]) deutlich das Nichtzustandekommen fast aller daselbst geplanten Mädchenschulen erkennen lassen. Von Knabenschulen jedoch finden sich beinahe in allen hier in Betracht kommenden Städten untrügliche Spuren. Der Bürgerstand selbst war es, welcher für deren Gedeihen Sorge trug und seine Söhne ihnen mit solcher Vorliebe zuwies, dass die Lehrer an den Lateinschulen sich bald zur Beschwerde darüber bewogen sahen[6]). So schnell hob sich das Ansehen der deutschen Schule, dass schon 1570 dem deutschen Lehrer Wiltvogel in Braunschweig ausser 40 Gld. Gehalt 2 Scheffel Roggen, freie Wohnung (auch für seine Ehefrau nach seinem Tode) und Steuerfreiheit bewilligt wurde[7]).

---

[1]) Bedenken des Minist. v. d. Metkenschol. — Meyer 341 ff.

[2]) Stolley, Beitr. z. Gesch. d. Kiel. Schulw. 1878 p. 29.

[3]) [0]Koldewey, Ref. d. Herz. Braunschw.-Wolf. p. 308.

[4]) Grautoff, Histor. Schriften. II. p. 262.

[5]) Mon. Germ. paed. I. p. LII.

[6]) Magister Philippus i. Braunschw. 1535: „Parentes pueros suos aut non mittunt ad nos, aut missos post aliquantum profectum abripiunt ad scribas ac ludos inordinatos.“ Mon. G. paed. I. p. 56. — Ähnlich Rektor Vogelmann i. Braunschw. — Mon. G. paed. I. p. 56.

[7]) Mon. I. p. 120.

Auch die Katechismusübungen für diejenigen Kinder, welche keine Schule besuchten, scheinen mit einigem Fleisse gehalten worden zu sein. Denn nur wenige der späteren Ordnungen klagen über Lässigkeit der Pfarrer und Küster. Im Gegenteil, dänische Synoden und Geistliche beschweren sich bitter über diejenigen Eltern, die sich hartnäckig weigerten, ihre Kinder zum Küster zu schicken[1]). In Dänemark scheint man übrigens, ganz im Sinne Luthers, sogar darauf gehalten zu haben, dass auch die erwachsene Jugend sich zugleich mit den Kindern um den Küster schare (Palladius: „unge karle oc drenge“, „pigerne oc möerne“).[2])

Noch weit grossartiger war endlich der Erfolg, den Bugenhagen in seinen Bemühungen für die Lateinschule errang. Überall in Norddeutschland entstanden neue derartige Bildungsstätten, hoben sich die schon vorhandenen[3]) und verschmolzen mehrere, die bisher in einer Stadt rivalisierend neben einander bestanden hatten, zu einer einzigen, besseren[4]). Selbst in Braunschweig-Wolfenbüttel, wo die Bugenhagensche Ordnung leider nach 5 Jahren durch den zurückkehrenden Herzog Heinrich wieder aufgehoben wurde, waren während dieser Zeit mehrere Lateinschulen gegründet worden[5]). Und Dänemark blieb nicht hinter den deutschen Landen zurück. Zwei Männer in einflussreich-

---

[1]) „Mit barn skal vaere hieme fra degnen, hand maa laere, som mine foreldre oc ieg haffuer laert.“ Pallad. Visit. Bog. p. 67. Ähnlich Pontopp. Annal. III. p. 372. 578. 580.

[2]) Pallad. En Visitatz Bog. p. 67.

[3]) Am kräftigsten die zu Hamburg, Lübeck und Braunschweig. Von der ersteren sagt Melanchthon: „Nulla est frequentior schola in isto litore. **Staphorst, Hamb. Kirch.-Gesch. II. B. I. p. 151.

[4]) Z. B. in Hamburg, Lübeck, Flensburg (ooProgr. 1860 p. 12, 17 ff.), Stargard (*Cramer, Gr. Pomr. Kirch.-Chron. 1628 p. 92 f.) und Rostock (4 Schul. zu einer; ooRische, D. Unt. a. d. höh. Schul. i. Meckl. i. 16. u. 17. Jahrh. p. 3. Bug. verkehrte brieflich mit Rostock, Briefw. p. 116.)

[5]) oKoldewey, D. Ref. d. Herz. Br.-Wolfenb. — a. viel. Stellen.

ster Stellung wirkten hier (auch für den Volksunterricht) ganz im Sinne Bugenhagens, der König selbst und Palladius, der erste evangelische Bischof von Seeland. Beinahe alle[1]) dänischen Städte, die bis dahin einer Schule entbehrt hatten, wurden zur Errichtung einer solchen, andere zur Besserung der bestehenden genötigt[2]), bez. unterstützt. Öffentlich bekundete der König auf dem Reichstage zu Odense, dass er armen Städten zur Gründung oder Hebung ihrer Schulen eine „sattsame Zulage“ zu geben willens sei,[3]) und nicht weniger als 37 Fälle[4]) haben wir gezählt, in denen er Schulen mit Kronzehnten, Kloster- und Kircheneinkünften belehnte, ihnen also eine dauernde Unterstützung zu teil werden liess. Selbst die fernsten Teile des Reiches erfuhren den Segen dieser von Bugenhagen entfachten Bewegung. 1544 erhielt Wisby[5]) auf Gotland, erhielten die Färöer[6]) je eine Schule, letztere mit 100 Gld. jährlichem Unterhalt (d. i. Lehrergehalt, Schülerunterstützung und Bau- oder Reparaturkosten). In Island, wo übrigens schon seit dem 12. Jahrhundert gelehrte Schulen bestanden hatten, wurden in 5 Klöstern 2 „gute Lateinschulen“ und 3 „kleine Knabenschulen“ („smaa Börneskoler“) errichtet[7]). Doch waren die letz-

---

[1]) *Melchior, Historisk Efterretning om d. adl. Skole Herlufsholm. Kjöbenhavn 1822, p. 56.

[2]) Vgl. eine solche obrigkeitliche Zuschrift an Jtzehoe in „00Aktenstücke etc.“ Progr. v. Jtzehoe 1888 p. 6 ff.

[3]) Pontopp. Ref.-Histor. p. 331.

[4]) Der grössere Teil ist zerstreut genannt in den Annal. Pontoppidans.

[5]) 00Lemke, Historik öfver Wisby läroverk. 1875 p. 1 f. Die Schule aus Wisbys Glanzzeit war verfallen.

[6]) *Debes, Natürl. u. polit. Historie der Inseln Färöe. 1670; übers. v. Mengel 1757. p. 305.

[7]) *Harboe, Om Reformationen i. Island. — Det Kjöbenhavnske Selskabs Skrifter. V. (1751) 271 ff. — Nic. Cragius, Hist. Christiani III. p. 209.

teren keine Volksschulen in unserem Sinne, wie Münter meint.[1])

Weniger lässt sich von Norwegen sagen. Zwar hatte Bugenhagen schon in seiner Krönungsrede den König Christian ermahnt, dass er auch in diesem Lande „Schulen verschaffe“[2]); aber schon die Einsetzung norwegischer Superintendenten verzögerte sich bis 1541 und 1546, die schon 1537 geplante[3]) Abfassung einer besonderen norwegischen Kirchenordnung sogar bis 1607. Die dänische Ordnung blieb bis dahin offiziell auch für Norwegen in Geltung. Doch über einen Einfluss derselben auf das norwegische Schulwesen verlautet fast nichts. Nur Bergen erfuhr 1537 eine Besserung seiner Schule[4]). Palladius versuchte auch, dänische Lehrer zur Übersiedelung nach Norwegen zu bewegen; aber seine Bemühungen scheiterten an dem Glauben seiner Landsleute, dass man in Norwegen Geistliche und Lehrer totschlage[5]).

So brachen sich erst in den rauhen Bergen dieses nordischen Landes die Wellen, von deren Centralpunkten wir im Eingange unsrer Arbeit sprachen.

Von Süddeutschland her kam bald darauf — in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts — eine andere, höhere

---

[1]) Münter, Kirchengeschichte von Dänemark und Norwegen. II. B. I. p. 539. Diese 3 Schulen sollten zwar nur das „a b c d og anden Börne Laerdom“, die 2 gut. Lateinschul. dagegen „bogelig Laerdom og gode Konster“ lehren (Briefe des Königs b. Harboe p. 271 ff.); aber Bisch. Einersen, in dessen Hand die Ausführung lag, schickte selbst einmal 3 Knaben in die „Knabenschule“ zu Tyckebay, damit sie „geschickt würden, der Kirche zu dienen“ (sein Brief Herboe p. 276). Also auch hier: niedere und höhere Lateinschule.

[2]) °Münter, Symbolae ad illustrandam Bugenhagii i. Dania commorationem. 1836. p. 38.

[3]) Crag. add. II. p. 65.

[4]) °Nyerup, Historisk-statistisk Skildring af Tilstanden i Danm. og Norge II, B. II = Udkast til en Historie om de latinske Skoler i Danmark og Norge. p. 68.

[5]) Münter, Kirchengesch. III. p. 522.

Welle, die zum Teil auch das norddeutsche Arbeitsgebiet Bugenhagens überflutete [1]), doch nicht begrabend, sondern erhebend und vollendend, was durch ihn schon geschaffen war. Denn, ebenfalls wittenbergischen Ursprungs, konnte sich die Pädagogik des süddeutschen Reformators nicht in ihrer Art, konnte sie sich nur durch die Höhe ihrer Forderungen von der unsers Meisters unterscheiden.

[1]) Vgl. z. B. die braunschw.-wolfenbüttelsche Ordnung von 1569.

# Vita.

Verfasser dieses, Julius Robert Rost, ist am 26. September 1861 zu Herzogswalde bei Wilsdruff geboren, im Hause seiner Eltern aufgewachsen und in den Volksschulen zu Grumbach und Wilsdruff vorgebildet, bis er Ostern 1875 in das Königl. Seminar zu Dresden-Friedrichstadt aufgenommen wurde. Nachdem er daselbst Ostern 1881 die Schulamtskandidatenprüfung bestanden hatte, erhielt er die ständige Schulstelle zu Basslitz bei Grossenhain, unterzog sich im Dezember 1883 mit Erfolg der Wahlfähigkeitsprüfung, verblieb bis 1886 in seiner ersten Anstellung und bezog in diesem Jahre mit Genehmigung des Kgl. Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts die Universität Leipzig. Daselbst studierte er bis zum Jahre 1889 vornehmlich Religion, Geschichte, Philosophie, Pädagogik und deutsche Sprache und bestand in diesen Fächern laut Zeugnis vom 24. Oktober 1888 die Prüfung für die Kandidatur des höheren Schulamts. Besonderen Dank, nicht nur für das im Hörsaal Dargebotene, sondern auch für mannigfache persönliche Anregung und Teilnahme, gestattet er sich den Herren Prof. Dr. Biedermann, Geh. Hofrat Prof. Dr. Heinze, Geh. Hofrat Prof. Dr. Masius und Geh. Hofrat Prof. Dr. Zarncke auch hierdurch auszusprechen.

J. N. Vogl.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rost, Julius R.

Die pädagogische Bedeutung Bugenhagens

1890

Paed.th. 4815
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11870838-6